

# UNICO

## MINI 2014

Besteuerungszeitraum 2013

### ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

**UNICO MINI** IST EINE **VEREINFACHTE AUSGABE** DES VORDRUCKS UNICO FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, DIE SICH IN **WENIGER KOMPLEXEN SITUATIONEN** BEFINDEN

### WER KANN DEN VORDRUCK UNICO MINI VERWENDEN

**UNICO MINI 2014** kann von den in Italien wohnhaften Steuerpflichtigen verwendet werden, die:

- Ab dem 1. November 2012 bis zum Tag der Einreichung der Erklärung den Steuerwohnsitz nicht geändert haben
- nicht Inhaber einer USt-ID-Nr. sind
- nicht die Erklärung für Rechnung anderer einreichen müssen (z.B. Erbe, Vormund, usw.)
- keine fristgerechte Korrektur- oder Ergänzungserklärung einreichen müssen
- eines oder mehrere der folgenden Einkommen bezogen haben:
  - Boden- und Mieterträge (auch mit definitiver Ertragsteuer)
  - Einkommen aus nicht selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit und aus Rente
  - Einkommen aus nicht gewöhnlich ausgeübten Handelstätigkeiten und selbstständiger Arbeit und aus der Übernahme von Verpflichtungen zu einem Tun, einem Unterlassen oder einem Ermöglichen
- beabsichtigen, die Abzüge und Absetzungen für getragene Belastungen sowie die Abzüge für familiäre Belastungen und Arbeit zu nutzen

**FÜR DIE EINREICHUNG DES VORDRUCKS UNICO MINI UND FÜR DIE ZAHLUNG DER FÄLLIGEN STEUERN WERDEN DIESELBEN MODALITÄTEN UND DIESELBEN FRISTEN ANGEWENDET, DIE FÜR DEN ORDENTLICHEN VORDRUCK UNICO NATÜRLICHE PERSONEN VORGESEHEN SIND.**

**1. WIE WIRD DIE ERKLÄRUNG EINGEREICHT**

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Vordruck UNICO MINI 2014 allein auf telematischem Wege direkt oder durch einen zugelassenen Vermittler einzureichen.

Von dieser Verpflichtung befreite Steuerzahler können den Vordruck UNICO MINI 2014 in Papierform einreichen. Es handelt sich um folgende Steuerzahler obwohl Sie Einkommen haben, die mit dem Vordr. 730 erklärt werden können, können Sie den Vordr. 730 nicht einreichen.

Die Steuerpflichtigen, die zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, sind gehalten, den Vordruck UNICO MINI 2014 wie folgt einzureichen:

- direkt auf dem telematischen Wege mit dem Service Internet;
- über die Büros der Agentur der Einnahmen, die für die telematische Übermittlung sorgen;
- über ermächtigte Vermittler (Freiberufler, Berufsvereinigungen, CAF, sonstige Ermächtigte).

Die Steuerpflichtigen, die nicht zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, können den Vordruck UNICO MINI 2014 außer mit den oben beschriebenen Modalitäten auch bei den Postämtern abgeben.

**2. WANN WIRD DIE ERKLÄRUNG VORGELEGT**

Der Vordruck UNICO Mini 2014 muss innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden:

- vom 2. Mai 2014 bis 30. Juni 2014, wenn die Vorlage in Papierform mittels eines Postamts erfolgt;
- binnen 30. September 2014, wenn die Vorlage auf telematischem Wege direkt durch den Steuerpflichtigen erfolgt bzw. wenn sie von einem zur Datenübermittlung ermächtigten Vermittler oder durch ein Territorialamt der Agentur der Einnahmen übermittelt wird.

**3. ZAHLUNGSFRISTEN**

Alle aus der Erklärung resultierenden Saldozahlungen, einschließlich jener bezüglich der ersten Anzahlung, müssen bis zum 16. Juni 2014 bzw. bis zum 16. Juli 2014 mit einem Aufschlag von 0,40% als Zinsen geleistet werden.

Für die aus der Steuererklärung resultierenden Steuern, die nicht über dem Betrag von 12,00 Euro liegen, erfolgen weder Zahlungen noch der Ausgleich der einzelnen Steuern (IRPEF und Zuschläge).

**4. AKONTOZAHLUNGEN**

Ab diesem Jahr sind im Vordruck Unico Mini die ggf. fälligen Beträge der IRPEF-Akontozahlung und der Anzahlung der definitiven Ertragsteuer für das Jahr 2014 anzugeben.

Um festzulegen, ob die Akontozahlungen vorzunehmen sind oder nicht, sind die Anleitungen zu Zeile RB12 und Zeile RN61 des normalen Vordrucks Unico zu konsultieren.

**5. WIE WERDEN DIE ZAHLUNGEN GELEISTET**

Alle Steuerpflichtigen müssen für die Zahlung der Steuern den Zahlungsvordruck F24 verwenden.

Die Steuerpflichtigen können die Zahlungen mit dem Papiervordruck leisten bzw. die telematischen Zahlungsmodalitäten unter Verwendung der Online-Serviceleistungen der Agentur der Einnahmen oder des Bank- und Postwesens anwenden.

**6. RATENEINTEILUNG**

Alle Steuerpflichtigen können die als Saldozahlung und Akontozahlung fälligen Summen in Monatsraten bis Ende November zahlen, mit Ausnahme der Anzahlung von November, die auf einmal gezahlt werden muss. Auf die in Raten aufgeteilten Beträge werden Zinsen in Höhe von 4 Prozent im Jahr fällig.

Raten	Einzahlung	Zinsen %	Einzahlung (*)	Zinsen %
1.	16. Juni	0,00	16. Juli	0,00
2.	30. Juni	0,16	31. Juli	0,16
3.	31. Juli	0,49	01. September	0,49
4.	01. September	0,82	30. September	0,82
5.	30. September	1,15	31. Oktober	1,15
6.	31. Oktober	1,48	01. Dezember	1,48
7.	01. Dezember	1,81		

(\*) In diesem Fall muss der Betrag der Ratenzahlung um 0,40% erhöht werden.

**7. AUSGLEICH**

Der Steuerzahler hat für die aus der Erklärung hervorgehenden Steuerguthaben und Steuerschulden gegenüber den verschiedenen Besteuerungsbehörden (Staat, NISF / INPS, lokale Körperschaften, INAIL, ENPALS) die Möglichkeit, den Ausgleich vorzunehmen. Der Vordruck F24 muss jedenfalls von demjenigen, der den Ausgleich tätigt, vorgelegt werden, auch wenn der Endsaldo kraft des Ausgleichs Null ergibt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG</b>	<b>3</b>	<b>8. ÜBERSICHT RN</b> - Berechnung der IRPEF	<b>15</b>
1. Identifizierungsangaben und Steuerwohnsitz	3	9. ÜBERSICHT RV – Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag	20
2. <b>FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN</b>	3	10. ÜBERSICHT RX – Ausgleich und Rückerstattungen	22
3. <b>ÜBERSICHT RA</b> – Einkünfte aus Grundbesitz	4	11. Zweckbestimmung von acht Promille und fünf Promille	22
4. <b>ÜBERSICHT RB</b> – Einkünfte aus Gebäudebesitz	5	12. Unterzeichnung der Erklärung	23
5. <b>ÜBERSICHT RC</b> – Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit	7	13. Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung	23
6. <b>ÜBERSICHT RL</b> – Sonstige Einkommen	8	<b>Aufstellung</b> – des regionalen IRPEF-Zuschlags 2013	24
7. <b>ÜBERSICHT RP</b> – Aufwendungen und Ausgaben	8		

# UNICO MINI 2014

## ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

**Achten Sie vor dem Lesen der Anleitung sorgfältig auf die auf dem Titelblatt wiedergegebenen Informationen, um zu prüfen, ob Sie im Besitz der Anforderungen sind und ob die Bedingungen zutreffen, die Ihnen die Verwendung dieses Vordrucks ermöglichen.**

### 1. IDENTIFIZIERUNGSANGABEN UND STEUERWOHNSITZ

In den entsprechenden oben auf der ersten Seite des Vordrucks angebrachten Freiräumen den Nachnamen, den Vornamen und die Steuernummer des Steuerpflichtigen angeben.

**ZUR BEACHTUNG:** der Vordruck UNICO MINI 2014 darf nur von denjenigen abgefasst werden, die den Steuerwohnsitz ab dem 01. November 2012 bis zum Datum der Einreichung der Erklärung nicht geändert haben.

In der entsprechenden Zeile die Daten bezüglich der Gemeinde des Steuerwohnsitzes am Tag der Einreichung der Erklärung angeben. Die Katasternummer der Gemeinde ist der den Anleitungen des ordentlichen Vordrucks UNICO beigefügten Liste zu entnehmen. Diese Informationen sind für die Auffindung der Region und Gemeinde erforderlich, für welche der regionale bzw. kommunale Zuschlag fällig wird.

### 2. FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen, die 2013 steuerlich von Ihnen unterhaltsberechtigter sind, eingegeben werden, um die Steuerabzüge für den Ehegatten, die Kinder oder sonstige unterhaltsberechtigter Familienangehöriger zu nutzen. Zur Festlegung der Absetzung für unterhaltsberechtigter Familienangehöriger wird auf die Anleitungen in Bezug auf die Zeile RN6 verwiesen. Die Familienmitglieder, die 2013 im Besitz eines Gesamteinkommens von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der absetzbaren Belastungen sind, werden als steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehöriger angesehen. Zum Einkommen von 2.840,51 Euro, das der Familienangehöriger besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigter angesehen zu werden, gehören auch folgende Beträge, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Mietertrag;
- Vergütungen, die von internationalen Körperschaften und Einrichtungen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, von Missionen, vom Heiligen Stuhl und von Körperschaften, welche direkt von diesen und von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche geführt werden, bezogen wurden;
- die steuerbefreiten Quoten von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die in Grenzgebieten und sonstigen angrenzenden Ländern in einem dauerhaften und einzigen Arbeitsverhältnis von Subjekten, die im Staatsgebiet ansässig sind, geleistet wurden;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011);
- das Einkommen aus Unternehmen oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des Steuersystems für die neuen Produktionstätigkeiten (Art. 13 des Gesetzes Nr. 388/2000 - Haushaltsgesetz 2001).

Es können als unterhaltsberechtigter Familienangehöriger, auch wenn sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam in einem Haushalt leben oder im Ausland wohnhaft sind, angesehen werden:

- **der Ehegatte**, der weder rechtskräftig noch tatsächlich getrennt lebt;
- **die Kinder** (einschließlich der eigenen anerkannten Kinder, der Adoptiv-, Zieh-, bzw. Pflegekinder), unabhängig von der Überschreitung der festgelegten Altersgrenze, wenn sie studieren oder eine unbezahlte Lehrzeit machen; dieselben fallen also zu Abzugszuweisungszwecken nie in die Gruppe "sonstige Familienangehöriger".

Die geltenden Bestimmungen in Sachen Abstammung sind durch das am 7. Februar 2014 in Kraft getretene G.v.D. vom 28. Dezember 2013 revidiert worden, das in der Rechtsordnung den Grundsatz der Einheitlichkeit des Kindesstatus umsetzt und dabei die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern überwindet.

Es können auch die folgenden **weiteren Familienangehöriger** als unterhaltsberechtigter angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben oder dass sie von diesem nicht aus gerichtlichen Maßnahmen resultierende Unterhaltsbeihilfen beziehen: Der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner; die Kindeskindest; die Eltern (die natürlichen Eltern und die Adoptiveltern eingeschlossen); die Schwiegeröhne und Schwiegertöchter; der Schwiegervater und die Schwiegermutter; die Brüder und Schwestern (auch die Halbbrüder); die Großväter und Großmütter (die natürlichen) eingeschlossen.

Wenn Sie mehr als vier Zeilen verwenden, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus und denken Sie daran, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

**ZUR BEACHTUNG:** Wenn sich im Laufe des Jahres 2013 die Situation eines Familienangehörigen geändert hat, müssen Sie eine Zeile für jede Situation abfassen.

#### Wie wird die Zeile bezüglich des Ehegatten abgefasst

**Zeile 1:** Die Daten ihres Ehepartners anführen.

**Spalte 1:** Das Kästchen „C“ ankreuzen.

**Spalte 4 (Steuernummer):** die Steuernummer des Ehegatten angeben. Die Steuernummer des Ehegatten muss immer angegeben werden, auch wenn er steuerrechtlich nicht unterhaltsberechtigter ist.

**Spalte 5 (Anzahl der Monate zu Lasten):** dieses Kästchen ist nur abzufassen, falls der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Eine „12“ eintragen, wenn der Ehepartner im Laufe des ganzen Jahres 2013 zu ihren Lasten lebend war. Bei einer Eheschließung, bei Ableben, bei einer rechtsgültigen und tatsächlichen Trennung, bei Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. bei Beendigung derselben in zivilrechtlicher Hinsicht im Laufe des Jahres 2013, ist die Anzahl der Monate anzugeben während welcher der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Haben Sie zum Beispiel im Juni 2013 geheiratet, steht der Abzug für sieben Monate zu und infolge dessen ist in das Kästchen eine „7“ einzutragen.

#### Wie die Zeilen für die Kinder und die anderen Familienmitglieder abzufassen sind

**Zeilen von 2 bis 4.**

In **Zeile 2** sind die Daten des ersten Kindes anzuführen.

**Spalte 1:** das Kästchen "F1" ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehöriger das erste unterhaltsberechtigter Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter den unterhaltsberechtigten Kindern) und das Kästchen "F" für die auf das erste Kind folgende Kinder.

**Spalte 2:** das Kästchen "A" ankreuzen, falls es sich um ein anderes Familienmitglied handelt.

**Spalte 3:** das Kästchen "D" ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen "F" nicht zusätzlich angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

**Spalte 4 (Steuernummer):** die Steuernummer aller unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und anderen Familienangehörigen muss auch angegeben werden, wenn die entsprechenden Absetzungen nicht genutzt werden, die hingegen ganz einem anderen Subjekt zugewiesen werden.

Nicht EU-Bürger, welche die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder beantragen, müssen im Besitz einer Urkunde sein, aus welcher der *Familienstand* hervorgeht. Diese Urkunde kann bestehen aus:

- a) einer originalen Urkunde, die vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellt, in die italienische Sprache übersetzt und mit Sichtvermerk von Seiten des gebietsmäßig zuständigen Präfekten versehen wurde;
- b) einer Urkunde mit einer Anmerkung für Subjekte, die aus Ländern stammen, die das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) im Herkunftsland auf der Grundlage der Richtlinie in diesem Land rechtskräftig erstellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt und vom italienischen Konsulat im Herkunftsland als originalgetreu beglaubigt wurde.

**Spalte 5 (Anzahl der Monate zu Lasten lebend):** Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate während deren der Familienangehöriger zu ihren Lasten ist. Eine "12" eintragen, falls der Familienangehöriger während des ganzen Jahres 2013 zu ihren Lasten lebend war;

**Spalte 6 (Kind unter drei Jahren):** Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate des Jahres, während welcher das zu Lasten lebende Kind noch nicht 3 Jahre alt war. Zum Beispiel für ein im Jahre 2012 geborenes Kind in das Kästchen '12' eintragen; für ein im Monat Mai 2013 drei Jahre alt gewordenes Kind '5' angeben.

**Spalte 7 (Prozentsatz der zustehenden Absetzung):** verwenden Sie dieses Kästchen zur Angabe des zustehenden Abzugsprozentsatzes. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für unterhaltsberechtigter Kinder nicht frei zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden kann. Leben die Eltern nicht gesetzlich oder tatsächlich getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu 50% unter ihnen aufgeteilt werden.

Die Eltern können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass der volle Absetzbetrag jenem Elternteil zugeschrieben wird, der das höhere Einkommen erzielt, damit der Absetzbetrag bzw. ein Teil davon nicht vom Elternteil mit niedrigerem Einkommen in Anspruch genommen werden kann. Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, steht die Absetzung - in Ermangelung eines Abkommens zwischen den Parteien - dem pflegeberechtigten Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu.

Sind beide Eltern pflegeberechtigt, steht sie beiden Eltern im Ausmaß von 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen den gesamten Abzug zuzuweisen; diese Möglichkeit lässt die volle Nutzung des Abzugs in dem Fall zu, in dem einer der Eltern ein niedriges Einkommen und somit eine Steuer hat, die es ihm nicht ermöglicht, den Abzug ganz oder teilweise zu nutzen.

Der volle Absetzbetrag steht nur einem Elternteil zu, falls der andere Elternteil steuerlich zu Lasten des ersten lebt und steht in folgenden Fällen zu:

- für die Kinder eines Steuerzahlers, dessen Ehepartner verstorben ist, falls dieser wieder geheiratet und sich anschließend nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat;
- für Adoptiv- Zieh- und Pflegekinder des Steuerzahlers, falls dieser verheiratet und nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt ist.

Für das erste Kind, besteht der Anspruch auf denselben Absetzbetrag wie für den zu Lasten lebenden Ehepartner, falls der andere Elternteil verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt hat bzw. das Kind ein Adoptiv- Zieh- oder Pflegekind eines einzelnen Elternteils ist, der nicht verheiratet ist oder falls er verheiratet ist, sich rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat. In diesem Fall, ist in dieser Spalte der Buchstabe C einzutragen. Steht diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zu, ist Zeile 2 für die Monate der zustehenden Absetzung und Zeile 3 für die Monate abzufassen, für welche der Absetzbetrag des Ehepartners zusteht. Für den Zeitraum, in dem die Absetzung für das erste Kind zusteht, kann der Steuerzahler den Absetzbetrag, der für den Ehegatten vorgesehen ist, für das erste Kind in Anspruch nehmen. In dieser Spalte angeben:

- Für jedes unterhaltsberechtigten Kind :
  - '100', wenn der Abzug ganz beantragt wird;
  - '50', wenn der Abzug unter den Eltern aufgeteilt wird;
  - '0', wenn der Abzug ganz vom anderen Elternteil beantragt wurde;
  - den Buchstaben 'C' in der Zeile 2, wenn für das erste Kind der Abzug für den unterhaltsberechtigten Ehegatten für das ganze Jahr zusteht. Wenn dieser Abzug nicht für das ganze Jahr zusteht, muss die Zeile 2 für die Monate, für die der Abzug als Kind und die Zeile 3 für die Monate, für die der Abzug als Ehegatte zusteht, abgefasst werden;

- für jeden anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen :
  - '100', wenn die Belastung ganz zu tragen ist;

der Prozentsatz, wenn die Belastung auf mehreren Personen lastet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug zu gleichen Teilen auf die Berechtigten verteilt werden muss.

**Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder):** das Kästchen ist bei Ehe- und effektiver Trennung oder bei Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe von dem Elternteil anzukreuzen, der den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

**Zeile 7 (Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens 4 Kindern):** Der zusätzliche Absetzbetrag von **1.200,00 Euro** kann von Familien mit mindestens vier Kindern in Anspruch genommen werden, wenn die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen. Der zusätzliche Absetzbetrag steht auch dann zu, wenn das Bestehen von mindestens vier zu Lasten lebenden Kindern nur für einen Teil des Jahres gegeben ist. Dieser Absetzbetrag steht nicht für jedes Kind zu, da es ein Gesamtbetrag ist. Der Absetzbetrag muss unter den rechtskräftig oder tatsächlich getrennten Eltern im Ausmaß von 50 Prozent aufgeteilt werden und kann auch nicht - wie für gewöhnliche Absetzungen vorgesehen - im gemeinsamen Einvernehmen anders aufgeteilt werden. Im Falle eines steuerlich zu Lasten des anderen lebenden Ehepartners, steht die Absetzung zur Gänze zu. Im Falle einer rechtskräftigen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, ist der Anteilssatz der Absetzung jener, der im Verhältnis zu den vom Gericht beschlossenen Pflegesätzen zusteht. Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtig ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 1. Juni 2012).

In dieser Zeile den Prozentsatz bezüglich des oben genannten zusätzlichen Abzugs angeben. Die Höhe des zusätzlichen mit dem Prozentsatz in Beziehung gesetzten Abzugs muss in der Zeile RN6 sp. 3 angegeben werden. Es wird daran erinnert, dass, wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt wird, der keinen Beihilfswert in der oben genannten Steuer gefunden hat.

**Zeile 8 (Anzahl der zu Lasten des Steuerzahlers im Ausland lebenden Kinder):** Es muss die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder (Zeilen 2 bis 4, für die das Kästchen "F" oder "D" angekreuzt wurde) angegeben werden, für die Sie in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht die Steuernummer angeben konnten. Diese Information ermöglicht die Festsetzung der richtigen Absetzung für zu Lasten lebende Kinder, die aufgrund der Kinderzahl geregelt wird. Wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen zum Beispiel drei Zeilen für drei im Ausland wohnhafte Kinder abgefasst wurden und nur für eines dieser Kinder die Steuernummer angeführt wurde, ist in Zeile der Wert 2 einzutragen.

**Zeile 9 (Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden):** die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 6, bei denen das Kästchen 'F' oder 'D' angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

**In Bezug auf dasselbe Kind ist das Ausfüllen der Zeilen 8 und 9 alternativ.**

### 3. ÜBERSICHT RA – EINKÜNFTE AUS GRUNDBESITZ

Bei gesetzlich vinkulierter Miete und in besonderen Situationen (z.B. nicht erfolgte Bestellung des Bodens) muss der ordentliche Vordruck UNICO verwendet werden (Spalten 6, 7 und 9 der Übersicht RA)

**Folgende Personen müssen diese Übersicht abfassen:**

- Diejenigen, die als Eigentümer, aufgrund von Nießbrauch oder eines anderen Sachenrechts im Staatsgebiet liegende Grundstücke, die im Kataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder sein müssen, besitzen. Bei Nießbrauch oder sonstigem Sachenrecht muss der Inhaber des „nackten Eigentums“ das Grundstück nicht erklären;
- die Pächter, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf in Pacht geführtem Grundbesitz ausüben und von den Mitgliedern bei Pachtgemeinschaft. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens abgefasst werden. Der Pächter muss das landwirtschaftliche Einkommen ab dem Datum, an dem der Vertrag wirksam wird, erklären. Folgende Einkommen müssen nicht erklärt werden, da sie kein Grund- und Agrareinkommen erzeugen:
- Grundstücke, die als dazu gehörende Einheiten von städtischen Gebäuden gelten, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe, usw.;
- die Grundstücke, Parkanlagen und Gärten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder deren Erhalt vom Ministerium für kulturelle Güter und Tätigkeiten als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer in der gesamten Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Nutzung gewonnen hat.

#### Unverpachtete Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf die Grundeinkünfte (auch wenn für 2013 nur eine Rate oder die sog. „Mini IMU“ zu zahlen ist), während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Es ist hinsichtlich der Einkünfte aus unverpachteten Grundstücken nur der landwirtschaftliche Ertrag zu berücksichtigen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen.

Die Grundstücke, für die die Befreiung von der IMU vorgesehen ist, unterliegen weiterhin der IRPEF, auch wenn sie nicht verpachtet sind. Von der IMU befreit sind z.B. landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelländern gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977. Außerdem unterliegen der IRPEF die landwirtschaftlichen Grundstücke sowie die nicht bewirtschafteten Flächen laut Artikel 13, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 201 von 2011, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind. Für diese Grundstücke ist die IMU für das Jahr 2013 nicht zu zahlen. In beiden Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) auszufüllen.

Wenn Sie mehr als drei Zeilen verwenden müssen, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus und denken Sie daran, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. In diesem Fall schreiben Sie den Gesamtbetrag der Grund- und Agrareinkommen in die Zeile RA11 der ersten von Ihnen verwendeten Übersicht (Vordr. Nr. 1).

Diese Übersicht muss auch ausgefüllt werden, wenn die Einkommen gegenüber dem Vorjahr unverändert sind. Die sich aus dem Kataster ergebenden Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge müssen um 80 Prozent bzw. um 70 Prozent aufgewertet werden. Für die Jahre 2013, 2014 und 2015 werden die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge um weitere 15 Prozent neu bewertet. Die Neubewertung muss dagegen in Höhe von 5 Prozent erfolgen, wenn es sich um Erträge aus landwirtschaftlichen und aus nicht bewirtschafteten Flächen handelt, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten und von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden.

#### Zeilen RA1 bis RA3

Ab diesem Jahr sind die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge in den Spalten 1 und 3 anzugeben, ohne eine Neubewertung vorzunehmen (wie im Vordruck 730 vorgesehen). Die Neubewertung erfolgt bei der Festlegung der Besteuerungsgrundlage.

Falls die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge aus der Übersicht RA des Vordrucks UNICO 2013 entnommen werden, ist zu berücksichtigen, dass diese Beträge Neubewertet sind und nach Abzug der Neubewertungen des Vorjahres in Höhe von 80 bzw. 70 Prozent in die Spalten 1 und 3 eingetragen werden müssen.

**Spalte 1 (Einkünfte aus Grundbesitz):** hier ist der um 80 Prozent aufgewertete Gesamtbetrag aus Grundbesitz anzugeben.

**Spalte 2 (Titel):** Einen der folgenden Codes angeben:

- '1' Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;
- '3' Eigentümer der verpachteten Liegenschaft bei freiem Marktsystem;
- '4' Pächter (vom Besitzer abweichend) oder Mieter des Grundstücks;

- Spalte 3 (Landwirtschaftliche Erträge ohne Neubewertung):** Betrag der landwirtschaftlichen Erträge laut Katasterunterlagen.
- Spalte 4 (Besitzdauer):** Den in Tagen ausgedrückten Besitzzeitraum der Liegenschaft angeben (365 für das ganze Jahr). Falls mehrere Zeilen für ein einzelnes Grundstück verwendet werden, um unterschiedliche Situationen anzugeben, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen nicht die Zahl 365 überschreiten.
- Spalte 5 (Prozentsatz der Besitzdauer):** Den Quotenbesitz im Prozentsatz (100, falls zur Gänze).
- Spalte 8 (Fortsetzung):** wenn im Verlauf des Jahres 2013 unterschiedliche Situationen für ein und dasselbe Grundstück eingetreten sind, ist für jede Situation eine Zeile abzufassen, in Spalte 4 ist der entsprechende Zeitraum anzugeben und in Spalte 8 das Kästchen anzukreuzen.
- Colonna 9 (Nicht IMU-pflichtig):** einen der folgenden Codes angeben, wenn die Voraussetzungen für die Nichtanwendung der IMU vorliegen:  
 "1" von der IMU befreite Grundstücke, wie beispielsweise Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten laut Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977;  
 "2" Grundstücke, für die 2013 keine IMU zu zahlen ist, wie im Fall von landwirtschaftlichen Grundstücken und unbewirtschafteten Flächen laut Artikel 13, Absatz 5, des Gesetzdekrets Nr. 201 von 2011, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind.
- In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist.
- Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer):** das Kästchen ankreuzen, wenn das landwirtschaftliche Grundstück oder die unbewirtschaftete Fläche von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt oder von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmer besessen und geführt wird, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist. Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen (Neubewertung in Höhe von 5 Prozent).
- Spalte 11 (Steuerpflichtige Grundeinkünfte) und Spalte 13 (Nicht steuerpflichtige Grundeinkünfte).**
- In Spalte 11 sind die steuerpflichtigen Grundeinkünfte des verpachteten oder unverpachteten Grundstücks anzugeben, für die keine IMU-Steuer zu zahlen ist. In Spalte 13 sind die nicht steuerpflichtigen Grundeinkünfte des unverpachteten Grundstücks anzugeben, für die die IMU-Steuer zu zahlen ist.

#### Daten des einzelnen Grundstücks in einer einzigen Zeile:

- in **Spalte 2 (Titel)** ist **Kode 1** angegeben: die Grundeinkünfte entsprechen dem Betrag laut Spalte 1, aufgewertet um 80% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5);  
Das mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Einkommen ist wie folgt einzutragen:
    - in die Spalte 13 (Nicht steuerpflichtige Grundeinkünfte), wenn das Kästchen in Spalte 9 „IMU nicht zahlbar“ nicht abgefasst ist;
    - in die Spalte 11 (Steuerpflichtige Grundeinkünfte), wenn das Kästchen in Spalte 9 „IMU nicht zahlbar“ abgefasst ist.
  - in **Spalte 2 (Titel)** ist **Kode 3** angegeben: die Grundeinkünfte entsprechen dem Betrag laut Spalte 1, aufgewertet um 80% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5).  
Das mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Einkommen ist in der Spalte 11 anzugeben;
  - Vorhandensein des **Kodes 4** in der **Spalte 2 (Titel)**, das Grundeinkommen ist gleich Null und Sie brauchen Spalten 11 und 13 nicht abfassen.
- Spalte 12 (Steuerpflichtige landwirtschaftliche Erträge).** Für jedes Grundstück die steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Erträge angeben
- Daten des einzelnen Grundstücks in einer einzigen Zeile:**
- in **Spalte 2 (Titel)** ist der **Kode 1** angegeben: den Betrag der landwirtschaftlichen Erträge (Spalte 3), aufgewertet um 70% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5) angeben;
  - in **Spalte 2 (Titel)** ist der **Kode 4** angegeben: den Betrag der landwirtschaftlichen Erträge (Spalte 3), aufgewertet um 70% und erhöht um 15%, wenn das Kästchen der Spalte 10 nicht angekreuzt ist, oder um 5%, wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 4) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 5) angeben;
  - in **Spalte 2 (Titel)** sind der **Kode 3** angegeben: der Betrag der landwirtschaftlichen Erträge ist gleich Null, daher ist diese Spalte nicht auszufüllen.
- Zeile RA11 (Gesamtbeträge):** Die Gesamtbeträge der Spalten 11, 12 und 13 angeben. Der Beträge aus Spalten 11 und 12 müssen zusammen mit etwaigen anderen Einkünften in Zeile RN1, Spalte 5 übertragen werden. Die Beträge, in Spalte 13 sollte entsprechend RN50, Spalte 2 aufgenommen werden.

Zur Berechnung der Einkünfte des in mehreren Zeilen ausgewiesenen Grundstücks sind die Anleitungen des ordentlichen Vordrucks UNICO NP zu beachten.

## 4. ÜBERSICHT RB – EINKÜNfte AUS GEBÄUDEBESITZ UND ANDERE ANGABEN

### Der Vordruck UNICO muss verwendet werden:

- bei zu konventionellem Mietpreis vermieteten Immobilien in Gemeinden mit hoher Wohnlichte (Kode 8 in Sp. 2 - Ordentliche Besteuerung und Definitive Ertragsteuer);
- in der Region Abruzzo gelegene und an wohnhafte oder sich ständig in den vom Erdbeben vom 06.04.2009 betroffenen Gebieten Ansässigen vermieteten oder ausgeliehenen Immobilien (Ordentliche Besteuerung und Definitive Ertragsteuer) (Kode 14 und 15 in Sp. 2);
- bei besonderen Situationen (Sp. 6), z.B. zerstörte bzw. unbewohnbare Immobilie oder wegen Zahlungsverzug nicht bezogene Mietpreise;
- bei Immobilien, die von der IMU befreit sind;
- bei teilvermieteter Hauptwohnung.

Diejenigen, die als Eigentümer, aufgrund von Nießbrauch oder einem anderen Sachenrecht Gebäude besitzen, die im Staatsgebiet liegen und die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder sein müssen, **müssen diese Übersicht verwenden**. Bei Nießbrauch oder einem anderen Sachenrecht (z.B. Gebrauch oder Wohnung), muss der Inhaber des „nackten Eigentums“ das Gebäude nicht erklären. Die als Leihe gewährten Immobilien müssen nicht vom Entleiher (z.B. ein Familienangehöriger, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Eigentümer erklärt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Räume für Pfortnerloge, Pfortnerwohnung oder sonstige mit autonomem Katastertrag versehenen Serviceleistungen des Eigentums der Eigentümergemeinschaft nur vom einzelnen Miteigentümer erklärt werden müssen, wenn der Ertragsanteil, der ihm für jede Immobilieneinheit zusteht, 25,82 Euro überschreitet. Dieser Ausschluss ist bei vermieteten Immobilieneinheiten und Geschäften nicht anzuwenden.

### Hauptwohnung

Für das Jahr 2013 ist die IMU im Allgemeinen nicht für die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu entrichten, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei. Es ist jedoch ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der Immobilieneinheit und ihres Zubehörs. Ingegen sind die IRPEF und die Zusatzsteuern nicht für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör zu zahlen, für die die IMU für 2013 zu zahlen ist (z.B. Hauptwohnungen, die in die Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“) eingestuft sind, für die ausschließlich die erste oder zweite IMU-Rate bzw. die sog. „Mini IMU“ zu entrichten ist). Da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beiträgt, steht in diesen Fällen der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben.

### Unvermietete Gebäude

Die IMU ersetzt die IRPEF und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Bezug auf die Einkünfte aus unvermieteten Gebäuden, einschließlich der Gebäude, die zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden. Daher müssen in der Übersicht RB die Daten aller besessenen Immobilien angegeben werden, aber bei der Berechnung der Einkünfte aus Gebäuden sind ausschließlich die vermieteten Gebäude zu berücksichtigen.

Ab 2013 tragen die Einkünfte der unvermieteten Immobilien für Wohnzwecke (Katasterkategorien A1 - A11, ausgenommen A 10 und die Codes ‚2‘, ‚9‘, ‚10‘, ‚15‘ in der Spalte 2 der Zeilen von RB1 bis RB6), die in derselben Gemeinde liegen, entsprechenden Zusatzsteuern steuerpflichtigen Einkommens bei. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 anzugeben.

### Ausfüllung der Übersicht RB

Wenn sich im Laufe des Jahres 2013 der Gebrauch der Immobilie (Hauptwohnung, verfügbar, vermietet, usw.) oder Besitzanteil geändert hat, müssen Sie eine Zeile für jede abweichende Situation abfassen. Wenn Sie mehr als drei Zeilen für die Erklärung der Gebäude verwenden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht abgefasst werden, wobei die fortlaufende Nummerierung des Kästchens „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu beachten ist. Schreiben Sie in diesem Fall die Gesamteinkünfte aus Gebäuden in die Zeile RB10 der ersten von Ihnen benutzten Übersicht (Vordr. Nr. 1).

Bei Option für die definitive Ertragsteuer bei der Registrierung des Vertrags oder in der Erklärung sind im Teil I der Übersicht RB die Daten der vermieteten Immobilie anzugeben und das Kästchen der Spalte 11 „Definitive Ertragsteuer“ anzukreuzen, während im Teil II der Übersicht RB die Registrierdaten des Mietvertrags angegeben werden müssen.

### TEIL I - Einkünfte aus Gebäudebesitz

#### Zeilen von RB1 bis RB3

Ab diesem Jahr ist der Katasterertrag der Gebäude in Spalte 1 anzugeben, ohne dass eine Neubewertung vorzunehmen ist (wie bereits im Vordruck 730). Die Neubewertung des Ertrags in Höhe von 5 Prozent wird bei der Festlegung der Besteuerungsgrundlage vorgenommen. Wenn der Katasterertrag der Gebäude der Übersicht RB des Vordrucks UNICO 2013 entnommen wird, ist daher zu berücksichtigen, dass dieser Betrag neu aufgewertet ist und somit in Spalte 1 nach Abzug der Aufwertung in Höhe von 5 Prozent einzutragen ist, die im letzten Jahr vorgenommen wurde.

**Spalte 1 (Nicht aufgewerteter Katasterertrag):** den Betrag des Katasterertrags angeben, ohne eine Neubewertung vorzunehmen. Für nicht erfasste Immobilien bzw. für Immobilien mit einem nicht mehr entsprechenden Katasterertrag, ist der mutmaßliche Katasterertrag anzugeben. Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

**Spalte 2 (Verwendung):** einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen:

- '1' als Hauptwohnung verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung ist jene Wohnung zu betrachten, in welcher der Steuerzahler oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad) gewohnheitsmäßig leben. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden.  
Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der entsprechenden Immobilieneinheit und deren Zubehör. Der Abzug ist in der Zeile RN2 anzugeben.  
Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen, sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. Es handelt sich um die Hauptwohnungen, die den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“) angehören. In diesem Fall ist in der Spalte 12 (IMU-Sonderfälle) der Kode 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.
- '2' zu Wohnzwecken bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode „10“);
- '3' Immobilie, die in Bewirtschaftung des freien Markts oder „erneuerten Mietverträgen“ vermietet wird. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Spalte 11 angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden;
- '4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (gesetzlich festgesetzter Mietpreis). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Spalte 11 angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden;
- '5' Nebengebäude der Hauptwohnung (Garage, Keller, usw.), das mit unabhängigem Katastralertrag versehen ist. Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;
- '9' dieser Kode ist zu verwenden, wenn die Immobilie unter keinen der mit den anderen Kodes ausgemachten Fälle fällt. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
  - bereit gehaltenes Nebengebäude der Immobilie;
  - in Italien von im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen bereit gehaltene oder schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) von vorübergehend in eine andere Gemeinde umgezogenen Steuerpflichtigen verwendete Immobilieneinheit;
  - Gut des Eigentums der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.), das vom einzelnen Miteigentümer erklärt wird, wenn der zustehende Einkommensanteil über der von der geltenden Richtlinie vorgesehenen Schwelle liegt;
- '10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind.
- Spalte 3 (Besitzzeitraum):** Anzahl der Tage angeben, in denen die Immobilie im Besitz war (365 für das ganze Jahr). Falls aufgrund unterschiedlicher Situationen eines einzelnen Gebäudes mehrere Zeilen für dieses verwendet werden, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen die Zahl 365 nicht überschreiten.
- Spalte 4 (Prozentanteil des Besitzes):** Den Anteil des Besitzes in Prozenten angeben (100 für den vollen Anteil).
- Spalte 5 (Mietkode):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.  
Einen der folgenden Kodes angeben, der dem Prozentsatz der Miete entspricht, die in der Spalte 6 „Mietpreis“ angegeben wird:
- '1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;
  - '2' 75% bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**, wenn das Gebäude in der Stadt Venedig Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;
  - '3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;
  - '4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist.
- Spalte 6 (Mietzins):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist. 95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.
- Spalte 8 (Fortsetzung):** Das Kästchen ankreuzen, falls es sich um dasselbe Gebäude aus der vorhergehenden Zeile handelt.
- Spalte 9 (Kode Gemeinde):** ist der Katasterkode der Gemeinde, in der sich die Immobilieneinheit befindet, anzugeben. Falls für die Angaben zum Gebäude mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Katasterkode nur in der ersten Zeile, in welcher das Gebäude angeführt ist, anzugeben. Auf der Internetseite [www.agenziaentrato.gov.it](http://www.agenziaentrato.gov.it) gibt es einen entsprechenden Link zur Tabelle der Gemeinden, die von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereitet wurde und der die Katasterkodes entnommen werden können.
- In **Spalte 10 (Für 2013 zu zahlende IMU)** unter Bezugnahme auf die in der Zeile angegebene Immobilieneinheit ist der für das Jahr 2013 zu zahlende Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) einzutragen. Auch den Betrag der fälligen „Mini IMU“ eintragen. Für den Fall, dass die Immobilie in Miteigentum besessen wird, den Beitrag der fälligen der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) bezüglich des Besitzprozentsatzes angeben. Bei fehlender oder nicht ausreichender Einzahlung der IMU muss die „geschuldete“ Steuer auch angegeben werden, falls sie nicht eingezahlt oder in einem geringeren Ausmaß eingezahlt wurde. Falls für die Angaben des Gebäudes mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Betrag der geschuldeten IMU nur in der ersten Zeile, in der das Gebäude angeführt ist anzugeben. Die Spalte muss stets abgefasst werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
- Befreiung von der Zahlung der der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) aus Gründen der Befreiung;
  - bei Immobilien in Mehrfamilienhäusern, wenn die IMU vom Verwalter des Mehrfamilienhauses eingezahlt wurde.
- Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer):** das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. In diesem Fall muss der Teil II der Übersicht RB abgefasst werden.
- Spalte 12 (IMU-Sonderfälle):** einen der folgenden Kodes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:
- '2' IMU-pflichtige Hauptwohnung und Zubehör. Es handelt sich um die Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“) sowie um Wohnungen, für die ausschließlich die erste oder zweite IMU-Rate bzw. die sog. „Mini IMU“ zu entrichten ist. Wird dieser Kode angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Kode ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
  - '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind.
- Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung), Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer von 21%), Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer von 15%), Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung), Spalte 17 (Unvermietete Immobilien), Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung).**
- In der **Spalte 13** ist der Ertrag des nicht vermieteten bzw. des ohne die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer vermieteten Gebäudes anzugeben. In der **Spalte 14** ist der Ertrag des mit der Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer zum Steuersatz von 21% vermieteten Gebäudes anzugeben. In **Spalte 16** ist der nicht steuerpflichtige Ertrag der Hauptwohnung und des entsprechenden Zubehörs anzugeben, der der IMU unterliegt. In **Spalte 17** sind die nicht steuerpflichtigen Einkünfte der unvermieteten Immobilien anzugeben, die jedoch der IMU unterliegen. In **Spalte 18** ist der Ertrag der Hauptwohnung und des entsprechenden Zubehörs anzugeben, der nicht der IMU unterliegt.  
Für jede Immobilie den Ertragsanteil angeben und dabei folgende Anweisungen beachten:

#### Angaben zum Einzelgebäude in einer einzigen Zeile :

- wenn das **Gebäude als Hauptwohnung oder als Zubehör benutzt wurde** (Kodes 1 und 5 in Spalte 2 „Verwendung“), ist der Katasterertrag zu berechnen (Spalte 1), der um 5% aufzuwerten ist, und zwar im Verhältnis zu den Tagen (Spalte 3) und zum Anteil des Besitzes (Spalte 4); wenn das Kästchen „IMU-Sonderfälle“ nicht abgefasst ist, muss der auf diese Weise festgelegte Betrag in Spalte 18 (Nicht IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden; wenn dagegen im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode „2“ angegeben ist, muss der Betrag in Spalte 16 (IMU-pflichtige Hauptwohnung) eingetragen werden;
- wenn das **Gebäude nicht vermietet und nicht bereit gehalten wird** (Kodes 9 und 10 in der Spalte 2 „Verwendung“) in der Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) den Betrag des Katastralertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 angegeben wurde, ist der Betrag zu 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) und zu 50 Prozent in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) einzutragen;
- wenn das **Gebäude bereit gehalten wird** (Kode 2 in der Spalte 2 „Verwendung“) in der Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) den um ein Drittel erhöhten Betrag des Katastralertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben. Wenn im Kästchen „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 angegeben wurde, ist der Betrag zu 50 Prozent in die Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) und zu 50 Prozent in die Spalte 13 (Ordentliche Besteuerung) einzutragen;
- wenn die **Immobilie auf dem freien Markt vermietet wird** (Kode 3 in Spalte 2 „Verwendung“), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höherem Betrag zwischen dem Katasterertrag (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Mietpreis (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4). Wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, ist der gemäß den obigen Angaben bestimmte Ertrag in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) anzugeben. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde, ist der Ertrag in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) anzugeben;
- wenn die Immobilie mit gesetzlich festgesetztem Mietpreis vermietet wurde (Kode 4 in Spalte 2 „Verwendung“):
  - wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) den Mietpreis (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben;
  - wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde, ist in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) der höhere Betrag zwischen dem Betrag des Katastralertrags (Sp. 1), der um 5% aufzuwerten ist, im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4) anzugeben.

**Angaben des einzelnen Gebäudes, die in mehreren Zeilen dargelegt werden** (es haben sich zum Beispiel im Laufe des Jahres 2013 die Verwendung oder der Besitzanteil geändert):

Wenn die Angaben zu einem Gebäude auf mehreren Zeilen aufgeführt sind, müssen die Beträge in Bezug auf die steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Erträge (Spalten 13 bis 18) ausschließlich in der ersten der Zeilen wiedergegeben werden, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurden.

Zur Berechnung der Einkünfte des in mehreren Zeilen ausgewiesenen Gebäudes sind die Anleitungen des ordentlichen Vordrucks Unico zu beachten.

**Zeile RB10 (Gesamtbetrag):** den Gesamtbetrag der Beträge der Spalten 13, 14, 16, 17 und 18 angeben. Die Summe der Spalten 13 und 18 ist zusammen mit eventuellen anderen Erträgen in die Zeile RN1, Spalte 5, zu übertragen. Die Gesamtbeträge der Spalten 16 und 17 müssen in die Zeile RN50 jeweils in Spalte 1 bzw. 2 übertragen werden. Der Gesamtbetrag der Spalte 18 muss in die Zeile RN2 übertragen werden und dient dem Abzug, der für die IRPEF-pflichtige Hauptwohnung vorgesehen ist. Wenn Sie mehr als eine Übersicht RB abgefasst haben, müssen Sie den Gesamtbetrag der Mieterträge in die Zeile RB10 der ersten verwendeten Übersicht (Vordr. Nr. 1) schreiben.

**Zeile RB11 (Definitive Ertragsteuer):** Die Zeile ist der Angabe der Ersatzsteuer vorbehalten, die auf das steuerpflichtige Einkommen zu zahlen ist, das aus Mietverträgen hervorgeht, für die die Anwendung des Systems der definitiven Ertragsteuer gewählt wurde.

**Spalte 3 (Definitive Ertragsteuer)** den Betrag der mit ordentlichem Steuersatz fälligen Ersatzsteuer in Höhe von 21 Prozent des in der Spalte 13 der Zeile RB14 angegebenen Betrags angeben.

**Spalte 4 (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung):** das eventuelle Guthaben der definitiven Ertragsteuer übertragen, die sich aus der Einkommenserklärung für 2012 ergibt und in der Spalte 4 der Zeile RX15 des Vordr. UNICO 2013 angegeben ist. Wenn Sie im Jahr 2013 den Steuerbestand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das Guthaben laut Vordruck 730-3 nicht oder nur teilweise erstattet hat, dann ist in dieser Zeile das nicht erstattete Guthaben laut Punkt 39 des CUD 2014 anzugeben. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2013 eingereicht und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur teilweise verwendet wurde, ist in dieser Spalte auch der eventuelle Betrag des Guthabens der definitiven Ertragsteuer laut Zeile 164 der Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 2013 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) anzugeben.

**Spalte 5 (Verrechneter Überschuss Vordruck F24):** den Überschussbetrag der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuell unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde.

**Spalte 6 (Geleistete Akontozahlungen)** in diese Spalte folgendes angeben:

– den Betrag, der auf dem Einzahlungsvordruck F24 mit den Steuerkodes 1840 und 1841 angegeben ist, sowie das Jahr 2013;

– den in den Punkten 26 und 27 des CUD 2014 angegebenen Betrag (mit dem Vordruck 730/2013 einbehaltene Akontozahlung).

Zur Festsetzung der Schuld oder des Guthabens der Ersatzsteuer die folgende Rechnung vornehmen: Sp. 3 – Sp. 4 + Sp. 5 – Sp. 6

Wenn dieses Rechenergebnis positiv (Schuld) ist, den so erhaltenen Betrag in die **Spalte 11** (Steuerschuld) übertragen. Dieser Betrag muss mit denselben Modalitäten und binnen derselben Fristen, die für die Einkommensteuer vorgesehen sind, gezahlt werden.

Wenn dieses Rechenergebnis negativ (Guthaben) ist, den erhaltenen Betrag in die **Spalte 12** (Steuer Guthaben) übertragen. Besagter Guthabenbetrag ist auch in die Spalte 1 der Zeile RX4 zu übertragen.

**Zeile RB12 Akontozahlung definitive Ertragsteuer auf Vermietungen für das Jahr 2014**

Ab diesem Jahr ist im Vordruck Unico der ggf. fällige Betrag der Akontozahlung in Bezug auf die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2014 anzugeben.

Um festzulegen, ob die Akontozahlung vorzunehmen ist oder nicht, sind die Anleitungen zum normalen Vordruck Unico zu konsultieren.

## TEIL II - Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Teil muss abgefasst werden, wenn das Kästchen 11 "Definitive Ertragsteuer" angekreuzt ist.

### Zeilen RB21 und RB22

**Spalte 1 (Nr. Zeile):** Die Nummer der Zeile des Abschnitts I übertragen, in der die Angaben der vermieteten Immobilie angegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht RB abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist;

**Spalte 2 (Vordr. Nr.):** Wenn Sie mehrere Vordrucke abgefasst haben, die Nummer des Vordrucks angeben, auf dem die Angaben der vermieteten Immobilie angegeben sind;

**Spalte 3 (Registrierdatum):** den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

**Spalte 4 (Serie):** den Code bezüglich der Registrierweise (3, 3A, 3B, 3P, 3T) angeben.

**Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer):** die Registriernummer und eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Code der Dienststelle)** den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen, bei der der Vertrag registriert wurde (auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) in der im Abschnitt für Mietverträge vorhandenen Tabelle auffindbar) angeben.

**Spalte 7:** das Kästchen bei Mietvertrag mit einer Laufzeit von höchstens dreißig Tagen insgesamt im Jahr ankreuzen, der nicht registriert wurde. Wenn das Kästchen angekreuzt ist, sind die Spalten 3, 4, 5 und 6 nicht abzufassen.

**Spalte 8:** wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung vorgelegt wurde, das Jahr der Vorlage angeben.

## 5. ÜBERSICHT RC – EINKÜNfte AUS NICHT SELBSTÄNDIGER UND DIESER GLEICHGESTELLTER ARBEIT

Bei folgenden Bedingungen muss der ordentliche Vordruck UNICO verwendet werden:

- Vergütungen für erleichterte gemeinnützige Arbeiten;
- für die Produktivitätssteigerung ausgezahlte Beträge, für die der Steuerpflichtige gehalten ist oder beabsichtigt, die vom Steuersubstitut angewandte Besteuerung (ordentliche oder mit Ersatzsteuer) zu ändern;
- vom Steuersubstitut auf die Einkommen über 300.000 Euro einbehaltener Solidaritätsbeitrag;
- bei Einkommen, die in Grenzgebieten bezogen werden;
- bei Arbeitnehmern und Forschern, die nach Italien mit einer nicht vom Substituten zuerkannten Vergünstigung zurückkehren.

### Zeilen RC1-RC2

In diesen Zeilen müssen Sie alle Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit, die ihr gleichgestellten Einkommen und die Renteneinkommen erklären, für die der Abzug mit dem Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres in Beziehung gesetzt wird. Für diese Absetzungen sind die Anleitungen in Bezug auf Zeile RN7 Spalten 1 und 2) zu konsultieren.

**Spalte 1 (Einkommensart):** die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht. Einen der folgenden das Einkommen identifizierenden Codes angeben:

'1' Einkommen aus Rente;

'2' Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit oder gleichgestellte sowie die ergänzenden Rentenzuweisungen.

**Spalte 2 (Nicht festgelegt / festgelegt):** füllen Sie diese Spalte aus, wenn Sie ein Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit erklären. In diesem Fall einen der folgenden Codes angeben:

'1' wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit haben;

'2' wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit haben.

**Spalte 3 (Einkünfte):** Geben Sie den Betrag des Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit, des Einkommens aus Rente und der gleichgestellten Einkommen an, die aus Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 hervorgehen. Wenn Sie im Laufe des Jahres 2013 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und Sie den letzten Steuersubstituten ersucht haben, die bezogenen Einkünfte aus den anderen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen die Daten aus der Bescheinigung, die Ihnen vom letzten Arbeitgeber übergeben wurde, angeführt werden. Sind Sie hingegen im Besitz der Bescheinigung CUD 2014 bzw. der Bescheinigung CUD 2013, aus der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und aus Rente hervorgehen, für welche ein Ausgleich vorgenommen wurde, sind zwei verschiedene Zeilen abzufassen. Diese entsprechenden Beträge sind in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2014 bzw. der Bescheinigung CUD 2013 angeführt. In diesem Fall in der Spalte 1 der Zeile RC6 die Anzahl der Tage der nicht selbstständigen Arbeit aus Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2014 bzw. der Bescheinigung CUD 2013 angeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage angeben, für welche die Rente bezogen wurde und welche im Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2014 bzw. der Bescheinigung CUD 2013 angeführt sind.

**Zeile RC5 Gesamtbetrag:** Das Ergebnis der folgenden Berechnung angeben: RC1 + RC2. Diesen Betrag in die Zeile RN1, Sp. 5 übertragen.

### Zeile RC6 Arbeitsperiode

In **Spalte 1** ist die Anzahl der Tage nicht selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit anzugeben, für welche vom Einkommen der nicht selbstständigen Arbeit ein zusätzlicher Absetzbetrag zusteht (365 für das ganze Jahr). Es sind in jedem Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen Arbeitstage einzuschließen. Abzuziehen sind die Tage, für welche keine - auch keine aufgeschobene - Entlohnung zusteht (zum Beispiel: bei Abwesenheit durch Wartestand ohne Entlohnung). Im Falle einer Teilzeitarbeit stehen die Steuerabsetzbeträge auf den vollen Betrag zu, auch wenn die Arbeitsleistung nur im verminderten Ausmaß geleistet wird. Wurde nur eine Zeile abgefasst, da nur ein einziges Arbeitsverhältnis bestanden hat, übertragen Sie die unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2014 bzw. der Bescheinigung CUD 2013 angegebene Zahl.

**ZUR BEACHTUNG:** wurden mehrere Einkünfte aus nicht selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit angeführt, ist in dieser Spalte die gesamte Anzahl der Tage der verschiedenen Zeiträumen anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.

In **Spalte 2** die Anzahl der Tage des Rentenzeitraums angeben, für den eine zusätzliche Absetzung vom Einkommen der Rentner zusteht (365 für das ganze Jahr). Haben Sie nur ein Einkommen aus Rente angegeben, können Sie die Anzahl der Tage aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013, berücksichtigen. Wurden Einkünfte aus mehreren Renten angeführt, ist in Spalte 2 die Anzahl aller Tage anzugeben, wobei berücksichtigt werden muss, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.

**ZUR BEACHTUNG:** wenn sowohl Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit als auch Renteneinkommen vorhanden sind, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 übertragenen Tage nicht höher als 365 sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die gleichzeitig fallenden nur ein Mal angegeben werden.

**Zeile RC7 Sonstige gleichgestellte Einkommen**

In dieser Zeile müssen Sie die, den Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen erklären, für die der Abzug nicht mit dem Arbeitszeitraum in dem Jahr in Beziehung gesetzt wird (für diese Abzüge sehen Sie die entsprechende Anleitung für Zeile RN7 Spalten 3 und 4 ein).

**Spalte 1:** Kreuzen Sie das Kästchen für die vom Ehegatten oder Ex-Ehegatten aufgrund der gerichtlich festgesetzten Höhe erhaltene regelmäßige Zuweisungen an.  
**Spalte 2:** Führen Sie das Einkommen an, das jenem aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt ist und aus Punkt 2 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RN1, Sp. 5 übertragen.

**Zeile RC10 - Einbehalte IRPEF und Zusatzsteuern zur Einkommensteuer sowie regionale und kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF**

**Spalte 1:** Den Gesamtbetrag der **Steuereinbehalte auf Einkommen natürlicher Personen** bezüglich Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit und gleichgestellte angeben, der aus Punkt 5 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RN32 übertragen.

**Spalte 2:** Den Gesamtbetrag des von den Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit und gleichgestellte einbehaltenen **regionalen IRPEF-Zuschlags** angeben, der aus dem Punkt 6 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RV3 übertragen.

**Spalte 3:** Die von den Einkommen aus selbstständiger und gleichgestellter Arbeit einbehaltene **Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags** für das Jahr 2013 angeben, die aus dem Punkt 10 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RV11, Spalte 1 übertragen.

**Spalte 4:** Den **Gesamtbetrag des kommunalen IRPEF-Zuschlags** für das Jahr 2013 für die Einkünfte aus nicht selbstständiger und gleichgestellter Arbeit, wie aus Punkt 11 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 hervorgeht, angeben. Diesen Betrag in die Zeile RV11, Spalte 1 übertragen.

**Spalte 5:** Die **Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags** für das Jahr 2014 für die Einkünfte aus nicht selbstständiger und gleichgestellter Arbeit, wie aus Punkt 13 der Bescheinigung CUD 2014 hervorgeht, angeben. Diesen Betrag in die Zeile RV17, Spalte 6 übertragen.

**6. ÜBERSICHT RL – SONSTIGE EINKOMMEN****Zeilen RL14, RL15 und RL16**

Für die in den folgenden Zeilen anzugebenden Einkommen sind spezifische Absetzungen vorgesehen, die in Zeile RN7 Spalte 4 festzulegen sind, sofern sie zustehen. In der **Spalte 1** die Gegenleistungen und in der **Spalte 2** die entsprechenden Ausgaben angeben, die nur abgezogen werden können, wenn sie die Erzielung der entsprechenden Einkommen betreffen.

**Zeile RL14:** die aus nicht gewöhnlich ausgeübten Handelstätigkeiten hervorgehenden Gegenleistungen angeben.

**Zeile RL15:** die aus der selbständigen, auch im Ausland ausgeübten, nicht gewöhnlich ausgeübten Arbeit hervorgehenden Vergütungen angeben. In derselben Zeile die als Anerkennung von besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sozialen Verdiensten zuerkannten Preise angeben, die steuermäßig nicht dem Einbehalt unterzogen werden können, mit Ausnahme der Preise, die an italienische Staatsbürger von ausländischen Staaten oder internationalen Körperschaften vergeben werden.

**Zeile RL16:** die Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen zu einem Tun, einem Unterlassen oder einem Ermöglichen angeben (Beispiel: Die sog. Verzichtschädigung, die für die nicht erfolgte Einstellung des im Sinne des G. Nr. 482 vom 2. April 1968 eingestellten Personals bezogen wird).

**Zeile RL18:** in den entsprechenden Spalten die Summe der Beträge der Zeilen RL14 bis RL16 angeben.

Es wird daran erinnert, dass die eventuell in der Spalte 2 der Zeilen RL14 bis RL16 vorgesehenen anzugebenden Ausgaben und Belastungen auf keinen Fall die entsprechenden Gegenleistungen überschreiten dürfen und im Rahmen einer jeden Gegenleistung, jene, die für jede der durchgeführten Tätigkeiten getragen wurden. Es wird präzisiert, dass die Ausgaben bezüglich der sog. in der Zeile RL16 Spalte 2 wiedergegebenen Verzichtschädigung für Pflichteinstellung nicht abgezogen werden können.

**Zeile RL19:** den aus der Differenz zwischen dem Bruttobetrag der Einkommen (Zeile RL18 Spalte 1) und dem Gesamtbetrag der Abzüge (Zeile RL18, Spalte 2) resultierenden Betrag angeben, der zu den sonstigen zum Zwecke der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen erklärten Einkommen summiert in die Zeile RN1, Sp. 5 übertragen werden muss.

**Zeile RL20:** den Betrag der Steuervorauszahlungen angeben, der zum Betrag der sonstigen Einbehalte summiert in die Zeile RN32 übertragen werden muss.

**7. ÜBERSICHT RP – AUFWENDUNGEN UND AUSGABEN**

**Der ordentliche Vordruck UNICO muss bei Folgendem verwendet werden:**

- **Gesundheitsausgaben für befreite Pathologien, die für nicht unterhaltsberechtignte Familiangehörige getragen wurden;**
- **Wahl der Rateneinteilung für Ausgaben gemäß den Zeilen RP1 bis RP5;**
- **Beiträge für ergänzende Vorsorge;**
- **Mietpreise für als Hauptwohnung verwendete Immobilieneinheiten, für welche die Abzüge gemäß Art. 16 des Einheitstextes der Einkommensteuer zustehen.**

Diese Übersicht ist für die Angabe spezifischer Belastungen bestimmt, die den Abzug eines Prozentsatzes für tragbare Ausgaben von der Steuer (abzugsfähige Belastungen) oder die Minderung des steuerpflichtigen Einkommens ermöglichen, auf das die Bruttosteuer berechnet wird (absetzbare Belastungen).

**TEIL I – Kosten, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht**

**ZUR BEACHTUNG:** In den **Zeilen RP1 bis RP14** sind auch die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD die mit dem Kode entsprechend der Zeile angegebenen Belastungen einzuschließen.

**Zeile RP1 Gesundheitsausgaben:** die Gesundheitsausgaben einschließlich des Freibetrags von **129,11 Euro** angeben. Der Abzug steht für die Gesundheitsausgaben zu, die von den von der Ausgabe des öffentlichen Gesundheitswesens befreiten Pathologien abweichen und für chirurgische Leistungen, Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Nachforschungen und Anwendungen, fachärztliche Leistungen, Kauf oder Miete von sanitären Prothesen, von einem praktischen Arzt erbrachten Leistungen (einschließlich der Homöopathie), Einweisungen in Verbindung mit einer Operation oder Krankenhausaufenthalt, Kauf von Arzneimitteln, Ausgaben bezüglich des Kaufs oder der Miete von sanitären Geräten (zum Beispiel Aerosol-Gerät oder Blutdruckmessgerät) und Beträge der bezahlten Selbstbeteiligungen getragen werden, wenn die oben aufgeführten Ausgaben im Rahmen des nationalen Gesundheitswesens getragen wurden. Derselbe Steuerabzug steht auch für die Ausgaben für spezifische Pflege zu, die für Folgendes getragen wurden: Krankenpflege und Rehabilitation, Leistungen von Personen, die im Besitz einer Berufsausbildung für die Grundversorgung

sind bzw. von Fachpflegern, die ausschließlich die direkte Pflege von Personen übernehmen, Leistungen des koordinierten Personals der Gruppe für Hilfeleistungen oder mit der beruflichen Berufsbezeichnung von Erziehern oder von qualifiziertem Personal für Animationstätigkeiten und/oder für die Beschäftigungstherapie. Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Mit Bezug auf die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Abzug zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Packung des Medikaments angebrachte Code (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert sein müssen.

**Zeile RP3 Gesundheitskosten für Behinderte:** Den Betrag der Ausgaben für die Mittel angeben, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung, das Anheben von Behinderten erforderlich sind, sowie die Ausgaben für die technischen und elektronischen Hilfsmittel, die der Unabhängigkeit und Integration der Behinderten dienen. Für diese Ausgaben steht der Absetzbetrag von 19 Prozent auf den vollen Betrag zu.

**Zeile RP4 Ausgaben für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen für Behinderte:** Die Ausgaben für den Erwerb von Folgendem angeben: Von Motor- und Kraftfahrzeugen, auch wenn sie serienmäßig produziert und den Beschränkungen der Bewegungsmöglichkeiten des Behinderten angepasst sind bzw. von nicht umgebauten Kraftfahrzeugen, auch wenn sie nicht angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Gehörlosen, psychisch oder geistig Behinderten, die aufgrund der Schwere der Behinderung Anspruch auf Begleitungsgeld haben, Invaliden mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit und mehrfach amputierten Personen. Der Absetzbetrag steht nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zu, ausgenommen sind Fälle, in denen aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister hervorgeht, dass das genannte Fahrzeug aus dem Register gestrichen worden ist. Die Absetzung steht innerhalb der Ausgabenobergrenze von **18.075,99 Euro** für ein einziges Fahrzeug (Motor- oder Kraftfahrzeug) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird. Der Absetzbetrag steht auch für Reparaturen zu, die nicht unter die ordentliche Instandhaltung fallen, davon ausgenommen sind also die Betriebsausgaben (wie zum Beispiel die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmiermittel). Diese Ausgaben müssen innerhalb von vier Jahren ab dem Kauf getragen werden, wobei sie zusammen mit den Anschaffungskosten für das Fahrzeug zum erlaubten Höchstbetrag von **18.075,99 Euro** beitragen.

**Zeile RP5 Ausgaben für den Erwerb eines Führhundes:** Es sind die Ausgaben für den Kauf des Führhundes von blinden Personen anzugeben. Der Absetzbetrag steht einmal alle vier Jahre zu, außer in Fällen eines Verlustes des Tieres. Die Absetzung steht in Bezug auf den Kauf eines einzigen Hundes für den vollen Betrag zu. Der Blinde hat für den Unterhalt des Führhundes auch Anrecht auf einen Pauschalabsetzbetrag von **516,46 Euro** (siehe dazu die Anleitungen in Zeile RP81).

**Zeile RP7 Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung:** Die Passivzinsen, die Nebenbelastungen und die Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln angeben, die für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung gezahlt werden. Ab diesem Jahr steht der Abzug für einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** zu. Im Falle mehrerer Mitinhaber eines Darlehensvertrages bzw. bei Vorliegen mehrerer Darlehensverträge, bezieht sich der Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, der zusätzlichen Aufwendungen und der Aufwertungsanteile. Falls das Hypothekendarlehen auf beide Ehepartner lautet, aber einer zu Lasten des anderen lebt, kann der Ehepartner, der die gesamten Ausgaben trägt, die Absetzung der Passivzinsen für beide Anteile in Anspruch nehmen. Der Steuerabzug steht den Käufern zu, die kontextuell die Vertragsschließenden des Hypothekendarlehens sind und unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres ab dem Kauf als Hauptwohnung benutzt wird und der Kauf im selben Jahr bzw. im Jahr vor Aufnahme des Darlehens oder im Jahr nach der Aufnahme desselben stattgefunden hat.

**Zeilen von RP8 bis RP14 Sonstige Ausgaben, für die die Absetzung zusteht**

Die durch die Codes **8-35** und **99** gekennzeichneten Ausgaben angeben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht, sowie die durch die Codes **41** und **42** gekennzeichneten Codes, für die eine Absetzung von 24 Prozent zusteht

**ZUR BEACHTUNG:** die Zeilen von **RP8 bis RP14** müssen auch die Ausgaben umfassen, die in den Anmerkungen des CUD 2014 oder des CUD 2013 mit dem entsprechenden Kode angegeben sind.

In **Spalte 1** den Kode und in **Spalte 2** den entsprechenden Betrag eintragen.



Insbesondere die Codes für die folgenden Ausgaben angeben:

**Kode 8 Zinsen für vor 1993 abgeschlossene Hypothekendarlehen für den Erwerb anderer Immobilien:** Es sind bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 2.065,83** für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien anzugeben, die verschieden sind von jenen, die als **Hauptwohnung benutzt werden** und vor 1993 aufgenommen wurden.

**Kode 9 Zinsen für Darlehensverträge im Jahre 1997 für Rückgewinnung von Bausubstanz:** Die Beträge der Passivzinsen, Nebenbelastungen und Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln für (auch nicht hypothekarische) Darlehensverträge im Jahr 1997 angeben, um Wartungs-, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten an den Gebäude durchzuführen. Die Absetzung steht für einen Betrag von höchstens **2.582,28 Euro** zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen, bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten.

**Kode 10 Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung:** Mit diesem Code sind die Schuldzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden. Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von **2.582,28 Euro** zu.

**Kode 11 Zinsen aus Landwirtschaftsanleihen bzw. -darlehen:** Mit diesem Code sind die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Der Betrag der Aufwendungen darf nicht höher sein als die Einkünfte der erklärten Grundstücke.

**Kode 12 Lebens- und Unfallversicherungen:**

Mit diesem Code ist Folgendes anzugeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen angeben, auch wenn diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrags nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrags ermöglicht;
- für die ab 1. Januar 2001 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebensversicherungen, die den Risikofaktor des Ablebens, eine bleibende Invalidität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) oder eine nicht selbständige Handlungsfähigkeit im täglichen Leben zum Gegenstand haben. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat, den Vertrag aufzulösen.

Der Betrag darf insgesamt **630 Euro** nicht überschreiten.

**Kode 13 Ausgaben für die Ausbildung:** Es ist der Betrag der Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen in Sekundarschulen bzw. Universitäten und/oder für Spezialisierungskurse an Universitäten anzugeben, die an italienischen oder ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten absolviert wurden. Die Ausgaben können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, wobei die Einschreibung außerhalb der üblichen Studienzeit dazu zu rechnen ist. Die Ausgaben für private oder ausländische Institute bzw. Universitäten dürfen nicht höher sein als die Gebühren der staatlichen Institute in Italien.

**Kode 14 Bestattungsausgaben:** Die Beträge der für den Tod von im Art. 433 des Zivilgesetzbuches angegebenen Familienangehörigen und von anvertrauten Personen oder Pflegekindern getragenen Bestattungskosten angeben. Der Abzug steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtigt ist. Für jeden Todesfall kann ein Höchstbetrag von **Euro 1.549,37**, angeführt werden. Diese Grenze bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Ereignissen muss für jeden Todesfall ein neuer Vordruck verwendet und das Kästchen "Vodr. Nr." oben rechts abgefasst werden.

**Kode 15 Ausgaben für Personal zur persönlichen Betreuung:** Es sind die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von **2.100,00 Euro** anzuführen, die für die persönliche Betreuung getragen wurden, sofern die Person bei den alltäglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet. Die Absetzung steht auch für Ausgaben zu, die für Familienangehörige getragen wurden, die im Kapitel „Familienangehörige zu Lasten lebend“ angeführt sind. Es ist jedoch nicht immer nötig, dass der Familienangehörige, für den die Ausgaben getragen werden, steuerlich zu Lasten des Steuerzahlers lebend ist. Die Abhängigkeit von fremder Hilfe muss durch ein ärztliches Gutachten belegt werden. Der Höchstbetrag von 2.100,00 Euro muss mit Bezug auf den einzelnen Steuerpflichtigen ungeachtet der Anzahl der unterstützten Personen berücksichtigt werden. Falls mehrere Familienangehörige Ausgaben für die Pflege bezüglich desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der maximale Höchstbetrag von 2.100,00 Euro unter ihnen aufgeteilt werden. Die Ausgaben müssen aus einem Beleg hervorgehen, der aus einer Bestätigung besteht, die von der Person, die den Beistand leistet, unterschrieben ist. In der Bestätigung müssen die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt und der Person, die den Beistand leistet, angeführt sein. Wird die Ausgabe zu Gunsten eines Familienangehörigen getragen, müssen in der Bestätigung auch die meldeamtliche Daten und die Steuernummer des Familienangehörigen, angeführt sein.

**Kode 16 Ausgaben für sportliche Tätigkeiten von Jugendlichen:** Mit diesem Code sind die Kosten angeben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport getragen wurden. Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigzte Familienangehörige getragen wurden (z.B. Kinder).

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten

Wenn die Ausgaben mehr als ein Kind oder einen Jugendlichen betreffen, sind mehrere Zeilen von RP8 bis RP14 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Kode 16 und die für jedes Kind oder jeden Jugendlichen getragenen Kosten einzutragen sind.

Die Ausgaben müssen aus geeigneten Unterlagen hervorgehen, die aus einem Bank- oder Postbeleg bzw. aus einer Rechnung, Zahlungsbestätigung oder Einzahlungsquittung bestehen können, in denen Folgendes ersichtlich ist: Die Personalien bzw. Kenndaten desjenigen, der die Leistung erbracht hat; der Einzahlungsgrund; die Art der sportlichen Tätigkeit; der bezahlte Betrag; die meldeamtlichen Daten der Person, welche die sportliche Tätigkeit ausübt, und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt.

**Kode "17" (Ausgaben für die Vermittlung von Immobilien):** In dieser Zeile sind die Vermittlungsausgaben für den Kauf der Immobilieneinheit anzugeben, die als Hauptwohnung in Anspruch genommen wird. Dieser Betrag kann nicht mehr als **1.000,00 Euro** betragen. Wenn die Immobilieneinheit von mehreren Subjekten erworben wird, wird der Abzug innerhalb derselben Grenze zwischen den Miteigentümern auf der Grundlage des Besitzprozentsatzes aufgeteilt.

**Kode "18" (von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes getragene Mietzinsen):** Die von Studenten, die in einem Hochschulstudium an einer Universität außerhalb der Wohnsitzgemeinde eingeschrieben sind getragenen Ausgaben für die Mieten angeben, die auf Mietverträgen im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 beruhen. Ab diesem Jahr steht auch der Abzug für die Mieten bezüglich der Beherbergungsverträge sowie der Nutz- und Mietverträge, die mit Körperschaften infolge des Anspruches auf das Studium mit Universitäten, rechtlich anerkannte Kollegien, Körperschaften ohne Erwerbszweck und Genossenschaften abgeschlossen wurden zu. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf **2.633,00 Euro** nicht überschreiten. Die Absetzung steht auch dann zu, wenn diese Ausgaben für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden. Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist.

**Kode „20“ (Freiwillige Zuwendungen zugunsten der von Katastrophen und außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen):** Die freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 2.065,83 Euro pro Jahr zugunsten der von Katastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen angeben, die auch Katastrophen betreffen können, die sich in anderen Staaten ereignet haben. Die Zuwendungen müssen ausschließlich erfolgen über:

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer glaubwürdigen oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Kode „41“ in den Zeilen von RP8 bis RP14 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

**Kode "21" (Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine):** Die freiwilligen Geldzuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von **1.500,00 Euro** zugunsten der Amateursportvereine;

**Kode "22" (Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen):** Die Beiträge an Vereinigungen bis zum Betrag von **1.291,14 Euro**, die von Seiten der Mitglieder an wechselseitige Versicherungen entrichtet wurden, die ausschließlich in den von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind und den Familienmitgliedern im Falle von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund des Alters bzw. in Todesfällen Hilfeleistung bieten. Man hat nur für jene Beiträge das Anrecht auf Absetzung, die für sich selbst und nicht für die Familie eingezahlt worden sind;

**Kode "23" (Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung):** Die freiwilligen Geldzuwendungen zu Gunsten der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke bis zum Betrag von **2.065,83 Euro**;

**Kode "24" (Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“):** Die freiwilligen Geldzuwendungen zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Die Summe, die anzugeben ist, darf 30 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreiten;

**Kode "25" (Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen):** Ausgaben, welche von Steuerzahlern getragen wurden. Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent oder von 50 Prozent der Ausgaben für Umbauarbeiten zusammengelegt werden, wird aber in diesem Fall um 50 Prozent reduziert.

**Kode "26" (Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten):** Die freiwilligen Geldzuwendungen zu Gunsten des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees, die eigens durch ein Dekret des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten eingerichtet wurden, sowie der rechtlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke. Dabei handelt es sich bei all diesen Einrichtungen um Einrichtungen, die Studententätigkeiten ausüben oder fördern, wissenschaftliche Forschungen vornehmen und Dokumentenmaterial von hohem kulturellem Interesse einholen oder um Einrichtungen, die kulturelle Tätigkeiten aufgrund eines eigenen Abkommens für den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder der Restaurierung jener Güter, wie im GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und im DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 angeführt sind, organisieren oder durchführen;

**Kode "27" (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen für Veranstaltungszwecke):** Die freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe eines Betrags, der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens ist, zu Gunsten der Körperschaften oder der gesetzlich anerkannten öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ausschließlich Veranstaltungszwecke verfolgen. Es handelt sich dabei um Zuwendungen für die Einrichtung neuer Strukturen, für die Restaurierung und den Ausbau bereits bestehender Strukturen sowie für die Förderung in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen;

**Kode "28" (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik):** Die freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe eines Betrags, der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens ist, zu Gunsten der Körperschaften von vorrangigem nationalem Interesse, die im Musiksektor tätig sind und für welche im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 eine Umschreibung in private Stiftungen vorgesehen ist. In Sonderfällen wird der Grenzbetrag auf 30 Prozent angehoben;

**Kode "29" (Ausgaben für den Tierarzt)** die beim Tierarzt getragenen Ausgaben für die Pflege der gemeldeten Haustiere oder der Tiere für Sportzwecke. Die Absetzung von 19 Prozent steht für einen Betrag zu, der **129,11 Euro** überschreitet und zwar bis zu einem Höchstbetrag von **387,34 Euro**;

**Kode "30" (Von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten)** Die für die Dolmetscherdienste von den im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 anerkannten tauben Subjekten getragenen Kosten. Als Taube werden die Gehörbehinderten angesehen, die an einer angeborenen oder in den Entwicklungsjahren erworbenen Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Natur oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängig ist (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006);

**Kode "31" (Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades):** Die freiwilligen Zahlungen an öffentlichen und gleichgestellten Schulinstitutionen ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind;

**Kode "32" (Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden):** Die im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Person gezahlten Beiträge, welche die Rückkauf von Studienjahren ausüben möchten, obwohl sie noch keine Arbeitstätigkeit begonnen haben und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen sind. In diesem Fall können die gezahlten Beiträge in Höhe von 19% von der von den Steuerpflichtigen, bei denen der Betroffene steuerlich zu Lasten lebend ist, zu zahlenden Steuer abgesetzt werden. Es wird daran erinnert, dass in den anderen Fällen die für den Rückkauf der Studienjahre gezahlten Beiträge absetzbare Belastungen darstellen und in der Zeile RP21 angegeben werden müssen;

**Kode "33" (Ausgaben für Kinderkrippen)** Anzugeben sind die von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten bei einem Höchstbetrag von insgesamt **Euro 632,00** pro Jahr und Kind.

**Kode „35“ (Freiwillige Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen).** Die freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen angeben. Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen.

**Kode „99“ (Sonstige absetzbare Kosten)** die anderen Kosten, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.

Die Codes, die in den Zeilen von RP8 bis RP14 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die Absetzung von **24 Prozent** zusteht, sind folgende:

**Kode „41“ für die freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 2.065 Euro zugunsten der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 41) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2013 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

**Kode „42“ für die die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten der Parteien und politischen Bewegungen,** die für die Wahlen zur Erneuerung der Abgeordnetenkammer oder des Senats der Republik oder der Italieni zustehenden Mitglieder des Europäischen Parlaments Listen vorgelegt oder Kandidaten gestellt haben, oder die wenigstens über einen gewählten Vertreter in einem Regionalrat oder in den Räten der autonomen Provinzen Trient und Bozen verfügen. Die Absetzung steht in Bezug auf Beträge der freiwilligen Zuwendungen in Höhe von jährlich 50 bis 10.000 Euro zu. Die Zuwendungen müssen per Band- oder Postüberweisung durchgeführt werden.

**Zeile RP15 Gesamtbetrag der Ausgaben, die abgesetzt werden sollen**

Diese Zeile muss immer ausgefüllt werden, wenn Ausgaben vorliegen, für die eine Absetzung von 19 und/oder 24 Prozent zusteht.

**Spalte 2:** folgende Berechnung vornehmen: Ausgaben ohne Freibetrag = RP1 - 129; Null angeben, wenn das Ergebnis negativ ist

**Spalte 2** das Ergebnis der folgenden Berechnung übertragen: Ausgaben ohne Freibetrag + RP3

**Spalte 3:** die Summe der sonstigen Aufwendungen eintragen, für die eine Steuerabsetzung von **19 Prozent** zusteht (Summe der Beträge aus den Zeilen von RP4 bis RP7 sowie der Beträge aus den Zeilen von RP8 bis RP14 mit den Codes von **8 bis 35** sowie dem Code **99**).

**Spalte 4:** In diese Spalte die Summe der Beträge laut Spalte 2 und 3 dieser Zeile übertragen.

**Spalte 5:** die Summe der Aufwendungen eintragen, für die eine Steuerabsetzung von **24 Prozent** zusteht (Summe der Beträge aus den Zeilen von RP8 bis RP14 mit den Codes 41 und 42).

Zur Festlegung der zustehenden Absetzung ist in Zeile RN13 Spalte der Anteil in Höhe von 19 Prozent des Betrags laut Zeile RP15 Spalte 4 und laut Zeile RN13 Spalte 2 sowie der Anteil in Höhe von 24 Prozent des Betrags laut Zeile RP15 Spalte 5 einzutragen.

## TEIL II – Kosten und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Teil sind Aufwendungen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abziehbar sind und eventuell auch jene Summen, die nicht zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünften hätten beitragen sollen, sondern der Besteuerung unterworfen wurden. Die unter dem Punkt 129 der Bescheinigung CUD 2014 und/oder der Bescheinigung CUD 2013 sowie unter dem Punkt 120 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 angegebenen Belastungen müssen nicht berücksichtigt werden.

### Zeile RP21 Vor- und Fürsorgebeiträge:

In **Spalte 1 (Gesundheitsbeitrag - Kfz-Haftpflicht)** ist der Betrag der Pflichtbeiträge für die Leistungen im Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes anzugeben, der im Jahr 2013 zusammen mit der Versicherungsprämie der Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt werden.

Der Abzug vom Einkommen steht nur für den Teil der Beiträge zu, der insgesamt den Betrag von 40 Euro überschreitet. Daher muss in dieser Spalte der Betrag der gezahlten Beiträge angegeben werden, die diese Grenze überschreiten.

In **Spalte 2** ist der Betrag der aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge sowie die freiwillig an den eigenen, obligatorischen Pensionsfond entrichteten Beiträge anzugeben. Hierher gehören auch die für die sog. Hausfrauenversicherung als auch für den Rückkauf von Studienjahren gezahlten Beiträge.

*Die in den Spalten 1 und 2 angegebenen Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für die steuerrechtlich unterhaltspflichtigen Familienangehörigen getragen wurden.*

### Zeile RP22 Periodische Zuwendung an den Ehepartner

In **Spalte 1** die Steuernummer des Ehepartners angeben, der die periodischen Zuweisungen bezieht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtangabe der Steuernummer des Ehepartners der Abzug nicht anerkannt wird;

in **Spalte 2** den Betrag der periodischen, nach Maßgabe der Gerichtsbehörde festgelegten Zuweisungen an den Ehepartner angeben, auch wenn dieser infolge der gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe im Ausland wohnhaft ist.

Die Zuweisungen oder der Teil der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zuweisungen sind nicht absetzbar. Sollte die Gerichtsbehörde keinen Unterschied zwischen dem Teil der periodischen Zuweisung an den Ehepartner und jenem für den Unterhalt der Kinder machen, wird die Hälfte des Betrages der Zuweisung als dem Ehepartner zustehend betrachtet. Nicht abgezogen werden können Beträge, die dem getrennten Ehepartner durch eine einzige Zahlung entrichtet wurden.

**Zeile RP23 Für Haushilfen und Familienangehörige gezahlte Fürsorgebeiträge:** Es sind die Fürsorgebeiträge anzuführen, die für Haushaltsgestellte, für das Personal zur persönlichen Betreuung und für den Beistand der Familie (zum Beispiel Haushaltshilfen, Baby Sitter und Altenbetreuer) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers bis zu einem Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** anzugeben. Nicht abzugsfähig ist der Pauschalbeitrag für 1.000 Euro, der zur Regularisierung der ausländischen Arbeitnehmer gezahlt wurde (Art. 5 des GdV Nr. 109 vom 16. Juli 2012).

**Zeile RP24 freiwillige Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen:** Die freien Geldspenden zugunsten der folgenden religiösen Institutionen angeben:

- Zentralinstitut zum Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche;
- Italienische Vereinigung der christlichen adventistischen Kirchen des 7. Tages zum Unterhalt der Geistlichen und der Missionare und spezifischen Glaubens- und Evangelisierungsanforderungen;
- Moralische Körperschaft der Gottesversammlungen in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für Anforderungen der Glaubensgemeinschaft, der Seelenpflege und der Kirchenverwaltung;

- Italienische Waldenserkirche, Vereinigung der Methodisten- und Waldenser-Kirchen für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die zur Waldenser-Organisation gehören;
- Christliche, evangelische Vereinigung der Baptisten in Italien für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die an der Vereinigung teil haben;
- Evangelisch-lutherische Kirche in Italien und die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, zum Unterhalt der Geistlichen und für spezifische Kult- und Evangelisierungsanforderungen;
- Vereinigung der italienischen jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden können auch die gezahlten Jahresbeiträge abgesetzt werden;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.

Höchstbetrag von **1.032,91 Euro** abgesetzt werden.

**Zeile RP25 Arztkosten und spezifische Pflegekosten für Behinderte:** den Betrag der allgemeinen Arztkosten und spezifischen Pflegekosten angeben, die von den Behinderten getragen wurden. Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen: Die Kranken- und Rehabilitationsbetreuung; das Personal, welches im Besitz der beruflichen Befähigung für die Krankenbetreuung oder für die technische Betreuung ist und sich ausschließlich der direkten Betreuung der Person widmet; das Personal für die Koordinierung der Betreuungstätigkeiten; das Personal mit der beruflichen Befähigung als Erzieher; das Personal, welches im Besitz der Befähigung für Animationstätigkeiten und/oder für die Beschäftigungstherapie ist. Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Die behinderten Personen können den Abzug auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie Begleitungsgeld erhalten.

**Zeile RP26 sonstige abzugsfähige Aufwendungen:** In der **Spalte 1** den Identifizierungskode für jede Belastung und in der **Spalte 2** den entsprechenden Betrag angeben.

**“1”** die Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden und den Gesamtbetrag von **3.615,20 Euro** nicht überschreiten.

**“2”** die Beiträge, Schenkungen und Spenden an nicht staatliche Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind. Es können höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens in Abzug gebracht werden. Da seit dem Jahr 2005 die nicht staatlichen Organisationen (ONG) in der Kategorie der Organisationen ohne Erwerbszweck rechtlich enthalten sind, können weiter reichende, für die Organisationen ohne Erwerbszweck vorgesehene Begünstigungen genutzt werden, indem der Kode 3 angegeben wird, auf dessen Anleitung verwiesen wird. Um in Erfahrung zu bringen, welche ONG als geeignet betrachtet wird, kann die entsprechende Liste aus der Internetseite [www.esteri.it](http://www.esteri.it) abgerufen werden.

**“3”** die freiwilligen Geldzuweisungen bzw. die Zuweisungen in Naturalien zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen, der Vereinigungen für die soziale Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen. Die genannten Zuwendungen können begrenzt auf 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bis höchstens 70.000 Euro abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten folgender Organisationen zugewiesen wurden: Der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen; der Vereinigungen für die soziale Förderung, die im nationalen Register eingetragen sind; der anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben; der anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, welche die Ausübung und Förderung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten zum Ziel haben.

In der Zeile RP26 sind die Beträge anzugeben, für die die Steuerabsetzung von 24 Prozent in Anspruch genommen werden soll, die für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) (Zeilen von RP8 bis RP14, Kode 41) vorgesehen ist, sowie die Beträge, für die der Steuerabzug von 19 Prozent in Anspruch genommen werden soll, die für die Vereinigungen für die soziale Förderung (Zeilen von RP8 bis RP13, Kode 23) vorgesehen ist; daher muss der Steuerpflichtige hinsichtlich der genannten freiwilligen Zuwendungen wählen, ob er die Steuerabsetzung oder den Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen will, da beide Vergünstigungen nicht kumulierbar sind.

**“4”** die freiwilligen Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine Forschung und der überwachten Einrichtungen wie auch der regionalen und nationalen Einrichtungen für Naturparks. Die genannten Zuweisungen können abgezogen werden und zwar zu Gunsten von: Universitäten, universitären Stiftungen; öffentlichen, universitären Einrichtungen; öffentlichen Forschungsanstalten und solchen, die vom Ministerium für Ausbildung, Universitäten und Forschung überwacht werden; Naturparks; regionalen und nationalen Naturparks.

**“6”** die sonstigen absetzbaren Belastungen, die von denen der vorherigen Codes abweichen, zum Beispiel die Beiträge an Pflichtkonsortien, ausgenommen die vereinheitlichten Agrarbeiträge und die Summen, die nicht zur Bildung der Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit hätten beitragen dürfen und die jedoch einer Besteuerung unterzogen wurden.

Wenn Sie verschiedene Arten von absetzbaren und durch unterschiedliche Codes gekennzeichnete Belastungen angeben müssen, müssen Sie eine zusätzliche Übersicht für jeden Kode abfassen und sich daran erinnern, das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

**Zeile RP33 Gesamtbetrag der absetzbaren Belastungen:** Die Summe der in den Zeilen RP21, Spalten 1 und 2 und in den Zeilen von RP22 bis RP26 angegebenen Beträge übertragen. Diese Summe muss in die Zeile RN3 übertragen werden.

### TEIL III A – Ausgaben zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (Steuerabzug von 36%, 41%, 50% oder 65%)

#### 1. Ausgaben, die für die Renovierung von Immobilien getragen wurden

Für folgende **Ausgaben** kann die Absetzung in Anspruch genommen werden:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren.

Diese Begünstigungen können von denen in Anspruch genommen werden, die auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben.

Auch ein Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. Inhaber der Immobilie im gemeinsamen Haushalt wohnt, hat Anspruch auf die Absetzung, wenn es die Ausgaben getragen hat und die Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

#### Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:

- Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
- Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.

Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen RP51 bis RP53):

- Katasterdaten der Immobilie;
- die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden
- die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben

Der Steuerpflichtige muss ferner die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 identifizierten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen und die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von dazugehörenden, bereits gebauten Garagen und Autoabstellplätzen können die Begünstigung in Anspruch nehmen. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden.

Der vorgesehene Steuerabzug beträgt:

- **50 Prozent** für die im Jahr 2013 sowie zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2012 getragenen Ausgaben;
- **41 Prozent** für Ausgaben, die im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben: a) für die von 2004 bis 2005 getragenen Ausgaben; b) für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen ab dem 1. Oktober 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden; c) von 2007 bis 2011 sowie vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt. Die Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen hierfür vorlagen und die in den vergangenen Jahren die Absetzung in 5 oder 3 Raten unterteilt haben, können mit entsprechend dieser Ratenaufteilung fortfahren.

Die Ausgabenobergrenze, auf die der Prozentsatz angewendet wird, beträgt:

- **48.000 Euro** für Ausgaben, die in der Zeit von 2003 bis zum 25. Juni 2012 getragen wurden;
- **96.000 Euro** für Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni 2012 bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Die Ausgabenobergrenze, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf nur auf die einzelne Immobilieneinheit bezogen werden, an der die Maßnahmen zur Rückgewinnung vorgenommen wurden. Wenn daher mehrere Rechtssubjekte Anspruch auf die Absetzung haben, muss die Ausgabenobergrenze unter ihnen aufgeteilt werden.

Wurden die **Arbeiten bereits** in den Vorjahren begonnen, sind für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Ausgaben, die in den Vorjahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Eingriffen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und im Jahr 2013 fortgeführt wurden, steht die Absetzung von 50 Prozent für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, und zwar nach Abzug der Ausgaben, die bis zum 25. Juni 2012 bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragen wurden.

**Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung** der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

**Sollte der Inhaber des Abzugsrechtes** ableben, wird das Abzugsrecht ausschließlich auf den **Erben** übertragen, welcher materieller und direkter Besitzer des Gutes ist.

Wurden die **Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen**, verfällt durch die Aufhebung des Miet- bzw. Leihvertrages nicht der Anspruch auf den Absetzbetrag des Mieters bzw. Entleihers.

#### **Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung**

Für die Ausgaben, die vom 4. August bis zum 31. Dezember 2013 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen und deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht eine Steuerabsetzung in Höhe von **65 Prozent** zu, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf.

#### **2. Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die Teil von restaurierten Gebäuden sind**

Die Absetzung auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das von Bauunternehmen bzw. von Baugenossenschaften restauriert bzw. saniert wurde.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

**Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2013 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.**

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- von **36 Prozent**, wenn die notarielle Beurkundung zwischen 2004 und 2005 sowie zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. Juni 2008 erfolgte;
- von **41 Prozent**, wenn die notarielle Beurkundung zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2006 erfolgte.

Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

- **77.468,53 Euro**, wenn der Kauf oder die Zuweisung bis zum 30. Juni 2003 erfolgt ist und Immobilieneinheiten betrifft, die zu Gebäuden gehören, die bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden;
- **48.000,00 Euro**, wenn der Kauf oder die Zuweisung zwischen 2003 und 2006 erfolgt ist und Immobilieneinheiten in Gebäuden betrifft, an denen die Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie in den Fällen, in denen der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Die Absetzung wird in 10 gleichhohe Jahresraten aufgeteilt.

#### **Abfassung der Zeilen RP41 bis RP45**

In **Spalte 1 (Jahr)** das Jahr, in dem die Ausgaben getragen wurden;

In der **Spalte 2 (2006 oder 2012 oder 2013-Erdbebensicherung)** diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Ausgaben 2006 oder 2012 bzw. 2013 für Erdbebensicherungsmaßnahmen getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

- **"1"** Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden (Abzug von 41%);
- **"2"** Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);
- **"3"** Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden (Abzug von 50%);
- **"4"** vom 4. August bis zum 31. Dezember 2013 für Erdbebensicherungsmaßnahmen getragene Ausgaben (Absetzung von 65%).

In **Spalte 3 (Steuernummer)** : die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

#### *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von RP51 bis RP52 ankreuzen, ohne die Kartasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

#### *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

#### *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

Die **Spalte 4 (Besondere Eingriffe)** ist ausschließlich von Steuerzahlern abzufassen, die sich in einer der unten angeführten Situationen befinden. Dabei ist der entsprechende Code anzugeben:

- **"1"** für Ausgaben in Bezug auf Arbeiten, die in den vorhergehenden Jahren begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind im Jahr, das in Spalte 1 angegeben ist (**über mehrere Jahre fortgeführte Arbeiten**). Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenobergrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;
- **"4"** für Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Die **Spalten 5, 6 und 7 (Sonderfälle)** sind den Steuerpflichtigen vorbehalten, die die Immobilie im Jahr 2013 geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten haben (Kode 4 in Spalte 5) bzw. den Steuerpflichtigen im Alter von mindestens 75 oder 80 Jahren, die hinsichtlich der in den Jahren vor 2012 getragenen Ausgaben in den Jahren von 2009 bis 2011 die Anzahl der Absetzungsraten neu festgelegt haben.

Im Besonderen:

• In der **Spalte 5 (Kode)** einen der folgenden Codes angeben:

- **"1"** wenn der Steuerzahler von einem Subjekt, welches das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das die Ratenaufteilung bzw. die Neueinteilung der Ausgaben in 3 bzw. 5 Raten gewählt hat;
- **"2"** wenn der Steuerzahler im Laufe des 2011 das 80. Lebensjahr vollendet und die Absetzung in 3 Raten aufgeteilt hat, für die er in der vorhergehenden Erklärung 5 Raten gewählt hat;
- **"3"** wenn der Steuerzahler von einem Subjekt eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das im Laufe der Jahr 2011 das 80. Lebensjahr vollendet hat und daher die Absetzung in 3 Raten gewählt hat, die er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hat;
- **"4"** wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2013 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte. In diesem Fall sind die Spalten 6 und 7 nicht auszufüllen.

- In **Spalte 6 (Jahr)** das Jahr angeben, in dem die Neufestsetzung der Ratenanzahl vorgenommen wurde. Wenn der Steuerpflichtige in Spalte 5 „2“ oder „3“ (Doppelte Neufestlegung) angegeben hat, muss in dieser Spalte das Jahr der ersten Neufestlegung eingetragen werden;
  - In **Spalte 7 (Neuberechnung der Raten)** muss die Anzahl der Raten (5 oder 10) angegeben werden, in welche die Absetzung des Jahres, in dem die Ausgaben getragen wurden, aufgeteilt worden sind. Das Kästchen 7 muss nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der Restraten unter oder gleich der Anzahl der für die Neufestsetzung (3 oder 5) der vorgesehenen Raten ist;
- In der **Spalte 8 (Anzahl der Raten)** die Anzahl der für 2013 verwendeten Raten in dem entsprechenden Kästchen für die Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) angeben. Für die Ausgaben des Jahres 2013 ist die Nummer '1' in das Kästchen einzutragen, das der Aufteilung der Ausgaben in 10 Raten entspricht.

In **Spalte 9 (Betrag der Raten)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben eintragen. Dieser Betrag wird berechnet, indem der Betrag der getragenen Ausgaben durch die Anzahl der gewählten Raten geteilt wird, die in Spalte 8 angeführt sind. Im Falle eines Kaufes oder einer Zuweisung von umgebauten Immobilien, muss die Rate unter Bezugnahme auf 25 Prozent des Kaufpreises berechnet werden.

In **Spalte 10 (Fortlaufende Nr. Immobilie)**: diese Spalte ist nur für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz auszufüllen, die 2013 getragen wurden. Dieselbe Nummer ist in Spalte 1 des folgenden Teils III-B der Übersicht RP einzutragen, in der die Katasterdaten und die sonstigen Daten angegeben sind, die zur Inanspruchnahme des Abzugs notwendig sind.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

#### Zeile RP48 (Raten insgesamt)

**Spalte 1 (Absetzung von 41 Prozent)**: die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP45 angeben, in denen die Spalte 2 den Code „1“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 41 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 1 anzugeben ist;

**Spalte 2 (Absetzung von 36 Prozent)**: die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP45 angeben, in denen die Spalte 2 nicht abgefasst ist und in der Spalte 1 ein anderes Jahr als 2013 angegeben ist bzw. die Spalte 2 den Code „2“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 36 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 2 anzugeben ist;

**Spalte 3 (Absetzung von 50 Prozent)**: die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP45 angeben, in denen die Spalte 2 nicht abgefasst ist und in der Spalte 1 das Jahr 2013 angegeben ist oder die Spalte 2 den Code „3“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 50 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 3 anzugeben ist;

**Spalte 4 (Absetzung von 65 Prozent)**: die Summe der Beträge in den Zeilen von RP41 bis RP45 angeben, in denen die Spalte 2 den Code „4“ aufweist. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 65 Prozent festgelegt, die in Zeile RN14 Spalte 4 anzugeben ist.

#### TEIL III B – Katasterdaten der Immobilien und sonstige Angaben zur Inanspruchnahme des Abzugs

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in diesem Teil die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind.

Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die 2011 und 2012 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden.

Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

#### Zeilen RP51 und RP52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie)**: die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht RP angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft)** Die Kästchen muß angekreuzt werden, wenn es sich um Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft handelt. Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht RP angegebenen Kosten auf Eingriffe an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft beziehen. Daher müssen die nachfolgenden Spalten der Zeilen RP51 und RP52 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben werden. In Spalte 3 des Teils III-A muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden.

**Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde)**: den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster)**: 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

**Spalte 5 (Städteabschnitt/Katastergemeinde)**: die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

**Spalte 6 (Seite)**: die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

**Spalte 7 (Bauparzelle)**: die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

**Spalte 8 (Baueinheit)**: gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

#### Zeile RP53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags)

Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen RP51 und RP52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile RP53) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile RP53) angegeben werden.

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie)**: die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht RP angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft)**: die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile RP51 und RP52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile RP53 nicht abgefasst werden.

#### Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, Iris, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung;

**Spalte 3 (Datum)**: das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 4 (Serie)**: den Code bezüglich der Registrierweise (3, 3A, 3B, 3P, 3T) angeben.

**Spalte 5 (Nummer und Unternummer)**: die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen)**: den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) entnommen werden.

#### Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

**Spalte 7 (Datum)**: das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 8 (Nummer)**: die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 9 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen)**: das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

#### TEIL IIIC – Ausgaben für die Einrichtung renovierter Immobilien (Steuerabzug von 50 Prozent)

Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine Absetzung von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 für die Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn ab dem 26. Juni 2012.

Die Absetzung steht bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro zu und wird in **10 gleichhohe Jahresraten** aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

**Zeile RP57**

**Spalten 1 und 3 (Ausgaben für Immobilieneinrichtung)** - Für jede renovierte Wohneinheit eine Spalte ausfüllen. Die getragenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro angeben. Bei zwei renovierten Immobilien ist eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, wobei daran zu denken ist, das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

**Spalten 2 und 4 (Ratenbetrag)** - Den Betrag jeder Rate angeben, indem der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe laut Spalte 1 und 3 durch zehn geteilt wird.

**Spalte 5 (Gesamtbetrag Raten)** - Die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten 2 und 4 aller Vordrucke angegeben sind. Anhand dieses Betrages wird die Absetzung von 50 Prozent festgelegt, die in Zeile RN15 einzutragen ist.

**TEIL IV – Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung (Absetzung von 55 oder 65 Prozent)**

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2013 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

Die **Absetzung** beträgt:

- **55 Prozent**, für die von 2008 bis 2012 und vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben;
- **65 Prozent** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben.

Für die von 2011 bis 2013 getragenen Kosten wird der Abzug vom Steuerbeistandleistenden in zehn gleich hohe Jahresraten (innerhalb der für jede Art des durchgeführten Eingriffs vorgesehenen Obergrenze) unterteilt.

Die vorgesehenen **Arten von Eingriffen** sind: Die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden; Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden; Einbau von Sonnenkollektoren; Austausch von Heizanlagen.

Die Absetzung können jene **Subjekte** in Anspruch nehmen, die aufgrund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchsleihe) die Immobilie, in welcher die Arbeiten zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden.

Die Absetzung von 55 oder 65 Prozent kann nicht zusammen mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Eingriffe, wie zum Beispiel die Absetzung von 50 Prozent für die Wiedergewinnung der Bausubstanz, in Anspruch genommen werden. Ferner ist die Absetzung für die Eingriffe mit dem Ziele der Energieersparnis ab dem 1. Januar 2009 nicht mit anderen EG-, regionalen oder örtlichen Zuschüssen kumulierbar, die gemäß den Vorgaben des G.v.D. Nr. 115 vom 30. Mai 2008 für die selbigen Eingriffe gewährt werden.

Ausgaben müssen durch eine Bank- bzw. Postüberweisung **bezahlt** werden.

Der zustehende Höchstbetrag bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. **Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten** müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationssblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege **an die ENEA** ([www.acs.enea.it](http://www.acs.enea.it)) **übermittelt werden**.

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerunterlagen der getragenen Ausgaben und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorlegen.

Ab dem Jahre 2009 muss bei Fortdauer der Arbeiten zur energetischen Neuqualifizierung im Folgejahr der Agentur der Einnahmen binnen 31. März des folgenden Jahres eine entsprechende telematische Mitteilung zugeschickt werden. Der Mitteilungsvordruck steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

**Zeilen RP61 und RP62**

In der **Spalte 1 (Eingriffsart)** den Code bezüglich der vorzunehmenden Eingriffsart angeben:

**“1” Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden:** hierzu gehören die Eingriffe, die eine Energieeffizienz ermöglichen, deren Wert nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liegt;

**“2” Isolierung der Außenwände der bestehenden Gebäude:** Eingriffe an bestehenden Gebäuden oder Teilen in Bezug auf die opaken vertikalen Strukturen (Wände), die opaken horizontalen Strukturen (Abdeckungen und Fußböden), die Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, die üblichen Materialien, neue Fenster einschließlich Rahmen, die thermische Verbesserung von bestehenden Glasteilen, den Abbruch und Wiederaufbau von Bauelementen unter Beachtung vorgeschriebenen Bedingungen (Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage B, nachfolgend mit dem Dekret vom 6. Januar 2010 geänderte Anforderungen);

**“3” Einbau von Sonnenkollektoren:** Unter die Ausgaben für Sonnenkollektoren fällt auch der selbst durchgeführte Einbau von Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;

**“4” Austausch der Heizanlagen:** Eingriffe zum vollständigen oder teilweisen Austausch von bestehenden Heizanlagen mit Anlagen, die mit Kondensationskesseln ausgestattet sind sowie zur Überprüfung des Verteilungssystems. Ab 1. Januar 2008 fällt auch der teilweise oder vollständige Austausch der Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leistungskraft bzw. mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie unter diese Arbeiten. Ab dem 1. Januar 2013 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.

In **Spalte 2 (Jahr)** ist das Jahr anzuführen, in dem die Ausgaben getragen wurden.

**Spalte 3 (Zeitraum 2013):** Einen der folgenden Codes angeben:

**“1”** vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

**“2”** vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

Die **Spalte 4 (Sonderfälle)** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die sich in einer der nachstehend beschriebenen Situationen befinden. Den folgenden Code angeben:

**“1”** bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2012 begonnen wurden und 2013 noch nicht abgeschlossen sind;

**“2”** für den Fall, dass die in den Jahren vor 2013 getragenen Kosten eine im Jahre 2013 geerbte, erworbene oder in Schenkung erhaltene Immobilie betreffen;

**“3”** wenn die Bedingungen gemäß den Codes 1 und 2 gleichzeitig bestehen.

Die **Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten)** die Steuerpflichtigen, die von 2009 bis 2013 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben oder neu festlegen wollen, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war, und in der Spalte 6 die Anzahl der Raten (10), in die die Absetzung neu aufgeteilt werden kann.

In der **Spalte 6 (Ratenzahlung)** die Anzahl der Raten angeben, in die die Absetzung aufgeteilt werden soll:

- wenn die Ausgaben von 2011 bis 2013 getragen wurden, „10“ angeben;

- wenn die Kosten im Jahre 2009 oder 2010 getragen wurden „5“ angeben;

- wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden, die Anzahl der Raten, zwischen 3 und 10, angeben, in die Absetzung aufgeteilt wurde. Die ursprünglich getroffene Wahl der Ratenanzahl ist unwiderruflich. Sollte die Spalte 4 („Neufestlegung der Raten“) ausgefüllt worden sein, in dieser Spalte „5“ angeben (Anzahl der Raten, in die aufgeteilt werden muss);

In **Spalte 7 (Anzahl der Raten)** ist die Anzahl der Raten anzuführen, die der Steuerzahler im Jahr 2013 beanspruchen möchte.

In **Spalte 8 (Gesamtbetrag)** ist der Gesamtbetrag der getragenen Ausgaben anzugeben, der bis zur unten angeführten **Grenze** mit Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeiten getragen wurde:

• für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode “1”**):

- **181.818,18 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- **153.846,15 Euro** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 100.000 Euro;

• für Arbeiten an der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „2“**) und die Installation von Solarpanelen (**Kode “3”**):

- **109.090,90 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- **92.307,69 Euro** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 60.000 Euro;

• für den Austausch von Heizanlagen (**Kode “4”**):

- **54.545,45 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- **46.153,84 Euro** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 30.000 Euro.

In der **Spalte 9 (Ratenbetrag)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben angeben. Dieser Betrag wird durch Dividieren des Betrags der getragenen Kosten (Spalte 8) durch die Anzahl der in der Spalte 6 gewählten Raten erzielt. Für die Berechnung der Rate bei Neufestsetzung siehe in der Anleitung des ordentlichen Vordrucks Unico vorhandene Beispiele

**Zeile RP65 (Gesamtbetrag Raten - Absetzung 55%)** die Summe der Beträge eintragen, die in den Zeilen von RP61 bis RP62 angegeben sind, deren Spalte 3 nicht ausgefüllt ist oder den Code „1“ enthält. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 55 Prozent festgelegt, die in Zeile RN16 Spalte 1 einzutragen ist.

**Zeile RP66 (Gesamtbetrag Raten - Absetzung 65%)** die Summe der Beträge eintragen, die in den Zeilen von RP61 bis RP62 angegeben sind, deren Spalte 3 den Code „2“ enthält. Anhand dieser Summe wird die Absetzung von 65 Prozent festgelegt, die in Zeile RN16 Spalte 2 einzutragen ist.

#### TEIL VI – Sonstige Absetzungen

##### Zeile RP81 Abzug der Unterhaltskosten der Führhunde

Das Kästchen ankreuzen, um den Pauschalabzug von 516,46 Euro zu nutzen. Die Absetzung steht ausschließlich blinden Personen (und nicht auch den Personen, zu deren steuerlichen Lasten sie leben) zu, abgesehen von den Belegunterlagen der tatsächlich getragenen Ausgaben. Die Absetzung muss in Zeile RN17 übertragen werden.

##### Zeile RP82 - Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern (Jahr 2009)

Die zwischen dem 07. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben angeben, die der Einrichtung von sanierten Immobilien dienen.

Die Absetzung steht nur für die im Jahre 2009 getragenen Kosten zu, die in fünf Jahresraten aufgeteilt werden. Die Angabe der Kosten ermöglicht somit die Inanspruchnahme der fünfte Abzugsrate.

In diese Zeile ist derselbe Betrag zu übertragen, der im Vordruck Unico 2013 für das Jahr 2012 (Zeile RP82) angegeben wurde. Wenn im Vorjahr ein Vordruck 730 eingereicht wurde, ist in dieser Zeile ein Fünftel des Betrags einzutragen, der in Zeile E82 des Vordr. 730/2013 angegeben ist. Der Abzug muss in der Zeile RN17 angegeben werden.

##### Zeile RP83 Sonstige Absetzungen

In der Spalte 1 den Code und in der Spalte 2 den entsprechenden Betrag angeben:

##### Kode „1“ Abzug für die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zugewiesene Studienbeihilfen:

Diese Begünstigung, die zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde, können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 84 vom 10. April 2001 in Anspruch nehmen möchten. Den Betrag des in der Spalte 2, in der Zeile RN17 angegebenen Abzugs übertragen;

##### Kode „2“ Abzug für die Schenkungen an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“:

Der Abzug steht für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen für die Arbeit des Nationalen Registers der Rückenmarkspender zu. Es wird präzisiert, dass der Abzug für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen im Rahmen von 30 Prozent der Bruttosteuer zusteht. In der Spalte 2 muss also der gesamte Betrag der geleisteten Schenkung angegeben werden, während in der Zeile RN17 der Betrag der Schenkung in den Grenzen von 30 Prozent der fälligen Bruttosteuer angegeben werden muss.

## 8. ÜBERSICHT RN - BERECHNUNG DER IRPEF

**Der ordentliche Vordruck UNICO muss verwendet werden, wenn Sie beabsichtigen, Steuerguthaben zu nutzen**

Diese Übersicht fasst alle für die Bestimmung der fälligen Steuer für die Steuerperiode 2013 nützlichen Angaben zusammen und berücksichtigt die vorgesehenen Abzüge, die vorgenommenen Anzahlungen und die Steuervorauszahlungen.

##### Zeile RN1 Gesamteinkommen:

**Spalte 1 (Bezugseinkommen für Steuerermäßigungen):** den aus der folgenden Rechnung resultierenden Betrag angeben:

RN1, Sp. 5 + RB10, Sp. 14

Es wird daran erinnert, dass der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Bodenertrag dem Gesamteinkommen des Verpächters zur Festsetzung der Bedingung für steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Familienbelastungen, der sonstigen vom Artikel 13 des TUIR vorgesehenen Steuerabzüge, der Abzüge für Pachten und generell zur Festsetzung des Zustehens oder des Umfangs von steuerlichen und nicht steuerlichen Vorteilen, die mit dem Besitz von Einkommensanforderungen verbunden sind, hinzugefügt werden muss (Art. 3, Absatz 7, des GvD Nr. 23 vom 14. März 2011).

**Spalte 5:** Die aus der folgenden Rechnung resultierende Summe der Einkommen angeben:

RA11 Spalte 11 + RA11 Spalte 12 + RB10 Spalte 13 + RB10 Spalte 18 + RC5 + RC7 + RL19

##### Zeile RN2 Abzug für die Hauptwohnung

In diese Zeile den Betrag laut Zeile RB10, Spalte 18, übertragen.

Für die Hauptwohnung ist ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der Immobilieneinheit und ihres Zubehörs.

Der Abzug findet ausschließlich Anwendung auf die Hauptwohnungen und das entsprechende Zubehör, die nicht der IMU unterliegen, deren Einkünfte somit zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens beitragen.

**Zeile RN3 Abzugsfähige Aufwendungen:** Die in der Zeile RP33 angegebene Summe der absetzbaren Belastungen übertragen.

**Zeile RN4 Steuerpflichtiges Einkommen:** Das aus der folgenden Berechnung resultierende steuerpflichtige Einkommen angeben: RN1 Sp. 5 – RN2 – RN3.

Ist das Ergebnis negativ, in diese Zeile und in die Zeilen RN5 (Burtsteuer) und RN26 (Nettosteuer) eine „0“ (Null) schreiben.

**Zeile RN5 Bruttosteuer:** Die dem steuerpflichtigen Einkommen der Zeile RN4 entsprechende Bruttosteuer angeben. Zur Festsetzung der Steuer verwenden Sie bitte die folgende Tabelle.

#### BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Einkommensstufe)	Steuersatz (nach Einkommensstufe)	Geschuldete Steuer auf das Durchschnitts- einkommen innerhalb der Einkommensstaffeln
bis 15.000,00 Euro	23	23% auf den vollen Betrag
über 15.000,00 Euro und bis 28.000,00 Euro	27	3.450,00 + 27% Überschussbetrag 15.000,00
über 28.000,00 Euro und bis 55.000,00 Euro	38	6.960,00 + 38% Überschussbetrag 28.000,00
über 55.000,00 Euro und bis 75.000,00 Euro	41	17.220,00 + 41% Überschussbetrag 55.000,00
über 75.000,00 Euro	43	25.420,00 + 43% Überschussbetrag 75.000,00

##### • Steuerzahler mit Einkünften aus Rente von nicht mehr als 7.500 Euro

Die Steuer ist nicht zu zahlen, wenn das Gesamteinkommen (RN1 Spalte 5) nur aus Renteneinkünften in Höhe von nicht mehr als 7.500,00 Euro und ggf. aus den Erträgen der Hauptwohnung und ihres Zubehörs sowie aus Grundstückserträgen in Höhe von nicht mehr als Euro 185,92 besteht. In diesem Fall ist die Bruttosteuer gleich Null und diese Zeile ist nicht abzufassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte aus Rente das ganze Jahr über bezogen werden mussten (RC6 Sp. 2 in Höhe von 365). Ist diese Rente hingegen nicht das ganze Jahr über bezogen worden, muss zur Feststellung, ob die Bruttosteuer gleich Null ist und zur Berechnung des Jahreseinkommens aus Rente, die unten angeführte Berechnung vorgenommen werden:

Gesamtbetrag des Einkommens aus Rente = Summe der in den Zeilen RC1 und RC2 angegebenen Beträge, für die der Code „1“ in der Spalte 1 angegeben wurde;

$$\text{Jahreseinkommen aus Rente} = \frac{365}{\text{Tage der Rente (RC6 Sp. 2)}} \times \text{Gesamtbetrag der Rente}$$

Keine Steuer wird geschuldet, wenn der Betrag der Jahreseinkommen aus Rente nicht über 7.500,00 Euro liegt .

##### • Steuerzahler mit Einkünften aus Grund- und Gebäudebesitz von nicht mehr als 500 Euro

Tragen zur Bildung des Gesamteinkommens nur Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 500,00 Euro bei, wird keine Steuer geschuldet und die Zeile RN5 muss nicht abgefasst werden.

**HINWEIS:** Für die Berechnung der Abzüge für Familienbelastungen (Zeile RN6) ist zum Gesamteinkommen auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Betrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen wird in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben.

##### Zeile RN6 Spalte 1 Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner

Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist eine Absetzung bis zu 800 Euro vorgesehen, die mit zunehmendem Einkommen abnimmt und bei einem Einkommen über 80.000 Euro gleich Null ist. Dieser Abzug

wird anhand drei verschiedener Berechnungsmodalitäten festgelegt, die drei unterschiedlichen Einkommensstufen entsprechen. Die einzelne Einkommensstufe besteht aus dem Gesamteinkommen nach Abzug des Einkommens aus der Hauptwohnung und deren Nebenräumen.

Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – RN2

Die Absetzung muss an die Anzahl der Monate, für den Ehepartner zu Lasten lebend war, angepasst werden.

Berechnen Sie nun den zustehenden Betrag der Absetzung, indem Sie sich an folgenden Anleitungen halten:

#### A) Abzugsrelevantes Einkommen von nicht mehr als 15.000 Euro

$$\text{Berechnung: Quotient} = \frac{\text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{15.000}$$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

Ist der Quotient gleich Null, steht keine Absetzung zu. Ist der Quotient verschieden von Null, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

$$\text{Zustehender Absetzbetrag} = [ 800 - (110 \times \text{Quotient}) ] \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12}$$

In Zeile RN6, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

#### B) Abzugsrelevantes Einkommen von mehr als 15.000 Euro und niedriger als oder gleich 40.000 Euro

Die Absetzung steht im festgesetzten Ausmaß von 690 Euro zu, die der Anzahl der Monate zu Lasten anzugleichen und um die eventuellen Steuergerungen zu erhöhen ist, die für einige Einkommensstufen vorgesehen sind, wie in untenstehender Tabelle angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Erhöhung zur Gänze zusteht, da er nicht der Anzahl der Monate zu Lasten angepasst werden muss. Ermitteln Sie die eventuelle Erhöhung im Zusammenhang mit den verschiedenen Stufen des „Abzugsrelevanten Einkommens“:

Abzugsrelevanten Einkommen über Euro	Abzugsrelevanten Einkommen bis Euro	Zustehende Erhöhung
15.000	29.000	Null
29.000	29.200	10
29.200	34.700	20
34.700	35.000	30
35.000	35.100	20
35.100	35.200	10
35.200	40.000	Null

$$\text{Zustehender Absetzbetrag} = 690 \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12} + \text{Erhöhung (wie oben ermittelt)}$$

Sie müssen den wie oben ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

#### C) Abzugsrelevantes Einkommen von mehr als 40.000 Euro und niedriger als oder gleich 80.000 Euro

$$\text{Berechnung: Quotient} = \frac{80.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

$$\text{Zustehender Absetzbetrag} = 690 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12}$$

Sie müssen den wie oben ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

#### D) Abzugsrelevantes Einkommen von über 80.000 Euro.

Der Abzug für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist gleich Null.

#### Zeile RN6 Spalte 2 Absetzung für zu Lasten lebende Kinder

Für jedes zu Lasten lebende Kind ist ein theoretischer Absetzbetrag vorgesehen und zwar:

– 950 Euro für jedes Kind im Alter von über drei oder gleich drei Jahren;

– 1220 Euro für jedes Kind im Alter von unter drei Jahren (Spalte 6 „unter drei Jahre“ in der abgefassten Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen).

Der theoretische Absetzbetrag wird um folgenden Betrag erhöht:

– 400 Euro für jedes behinderte Kind (wenn das Kästchen D der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten angekreuzt ist);

– 200 Euro für jedes weitere Kind nach dem ersten Kind, für Steuerzahler mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern.

Die theoretische Absetzung muss der **Anzahl der Monate zu Lasten** (Kästchen „Monate zu Lasten“ in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) und dem **zustehenden Prozentanteil** (Kästchen „Prozentanteil“ in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten) angepasst werden und kann ausschließlich 100, 50 oder gleich Null betragen. Es wird auch daran erinnert, dass die Absetzung unter den Ehepartnern zu 50% aufgeteilt werden muss, wie in den Anleitungen zum Abfassen der Übersicht über die zu Lasten lebenden Familienangehörigen erläutert. Die Ehepartner können sich jedoch einigen und den vollen Absetzbetrag dem Ehepartner mit dem höheren Gesamteinkommen zuschreiben.

Diese Abzüge sind rein theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom abzugsrelevanten Einkommen des Steuerzahlers und von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder abhängig ist:

1) Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – RN2

2) Erhöhung = (Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder – 1) x 15.000

3) Quotient =  $\frac{(95.000 + \text{Erhöhung}) - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{(95.000 + \text{Erhöhung})}$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht die Absetzung für unterhaltsberechtigte Kinder nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen: Zustehende Absetzung = Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung x Quotient

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen und mit Bezug auf jedes Kind berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden.

In die Zeile RN6 Spalte 2 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

#### Zustehende Absetzung bei Fehlen des Ehepartners

Haben Sie in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen für das erste Kind im Prozentfeld ein „C“ angeführt, da der Ehepartner fehlt oder weil er die natürlichen Kinder nicht anerkennt bzw. der Steuerzahler nicht verheiratet ist oder in Trennung lebt, kann für das erste Kind die Absetzung, die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden, falls dies vorteilhafter ist.

#### Zeile RN6 Spalte 3 Zusätzliche Absetzung zu Lasten lebende für Kinder

Für die Steuerpflichtigen mit mehr als drei Kindern, für welche die Abzüge für unterhaltsberechtigte Kinder angewandt werden, steht ein zusätzlicher Abzug von 1.200 Euro zu.

Wenn Sie also in der Aufstellung der Familienangehörigen mehr als drei Kinder angegeben haben und den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder gemäß Zeile RN6 Spalte 2 in Anspruch nehmen konnten, übertragen Sie in diese Zeile den Betrag des zusätzlichen Abzugs von 1.200,00 Euro, der mit dem in der Zeile 7 der genannten Aufstellung angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird. Es wird daran erinnert, dass sich die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder mit zunehmendem Einkommen solange verringert, bis sie aufgehoben ist. Haben Sie vier unterhaltsberechtigte Kinder und beträgt Ihr abzugsrelevantes Einkommen 140.000,00 Euro oder mehr, ist der zustehende Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder gleich Null und der zusätzliche Abzug kann nicht in Anspruch genommen werden. Wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, wird nach Minderung von allen Abzügen ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt, der nicht in die zuvor genannte Steuer eingegangen ist. Dieses Guthaben muss in der Zeile RN29 angegeben werden, auf deren Anleitung für die entsprechende Festsetzung verwiesen wird.



**Zeile RN6 Spalte 4 Absetzung für andere zu Lasten lebende Familienangehörige**

Für jeden weiteren zu Lasten lebenden Familienangehörigen (angekreuztes Kästchen „A“ in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ist ein theoretischer Abzug in Höhe von 750 Euro vorgesehen, der mit den unterhaltsberechtigten Monaten (abgefasstes Kästchen „Unterhaltsberechtigte Monate“ in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) und dem zustehenden Prozentsatz (abgefasstes Kästchen „Prozentsatz“ in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) in Beziehung gesetzt wird; diese Abzüge sind rein theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom abzugsrelevanten Einkommen des Steuerzahlers abhängig ist. Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} - \text{RN2}$$

$$2) \text{ Quotient} = \frac{80.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{80.000}$$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht der Abzug für andere Familienangehörige nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen: Zustehende Absetzung = Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung x Quotient

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen und mit Bezug auf die für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden

In Zeile RN6, Spalte 4, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**Zeile RN7 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und für Einkünfte aus Rente**

Die verschiedenen Abzugsarten können nicht miteinander kumuliert werden. Die Nichtkumulierbarkeit des Abzugs für nicht selbstständige Arbeit und die für Rente wird auf die Steuerperiode bezogen, in der der Steuerpflichtige sowohl Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit als auch aus Rente bezogen hat. Wenn sich die Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente hingegen auf verschiedene Zeiträume des Jahres beziehen, stehen die beiden entsprechenden Abzüge zu und jeder von ihnen wird mit dem berücksichtigten Arbeits- oder Rentenzeitraum in Beziehung gesetzt.

**HINWEIS:** Für die Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder Rente und sonstige Einkommen (Zeile RN7) ist zum Gesamteinkommen auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Betrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen wird in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben.

**Zeile RN7 Spalte 1 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit**

Diese Spalte ausfüllen, wenn Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder Einkommen, die diesen gleichgestellt wurden, bezogen und in den Zeilen RC1 und RC2 angegeben wurden, für die in der Spalte 1 der Kode 2 (unselbstständige Arbeit) und die Spalte 1 der Zeile RC6 (Tage der unselbstständigen Arbeit) abgefasst wurde.

Für die Ermittlung der zustehenden Absetzung ist wie folgt vorzugehen: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1

Berechnen Sie nun den zustehenden Betrag der Absetzung, indem Sie sich an die folgenden Anleitungen halten:

**A) Abzugsrelevantes Einkommen von bis zu 8.000 Euro**

Für das abzugsrelevante Einkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 8.000 Euro steht die Absetzung im Ausmaß von 1.840 Euro zu, die mit der Anzahl der Arbeitstage der nicht selbständigen Arbeit in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung kann für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro bzw. für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen. Die Absetzung ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Absetzung} = 1.840 \times \frac{\text{Tage der nicht selbstständigen Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$$

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 690 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit (Kode 1 in Sp. 2 der Zeilen RC1 und RC2), beträgt die zustehende Absetzung 690 Euro. Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 1.380 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit (Kode 2 in Sp. 2 der Zeilen RC1 und RC2), beträgt die zustehende Absetzung 1.380 Euro. Haben Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit wie auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit bezogen, können Sie den günstigeren Abzug von 1.380 Euro in Anspruch nehmen. In die Zeile RN7 Spalte 1 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

**B) Abzugsrelevantes Einkommen von 8.000 bis 15.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.338 + (502 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Tage der nicht selbstständigen Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.338 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Tage der nicht selbstständigen Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}]$$

3) Wenn das abzugsrelevante Einkommen mehr als 23.000 Euro aber nicht mehr als 28.000 Euro beträgt, muss der wie oben ermittelte Abzug um den Betrag aus folgender Aufstellung erhöht werden:

**ABZUGSZUSCHLAG FÜR EINKOMMEN AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT**

Abzugsrelevantes Einkommen über Euro	Abzugsrelevantes Einkommen bis Euro	Zustehende Erhöhung
	23.000	Null
23.000	24.000	10
24.000	25.000	20
25.000	26.000	30
26.000	27.700	40
27.700	28.000	25
28.000		Null

Der Betrag der in Bezug auf die Einkommensstufe ermittelten Erhöhung, muss nicht mit der Anzahl der nicht selbständigen Arbeitstage ins Verhältnis gesetzt werden und steht deshalb im Ausmaß des vollen Betrages zu. In Zeile RN7, Spalte 1, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**D) Abzugsrelevantes Einkommen von über 55.000 Euro**

Der Abzug für unselbstständige Arbeit und gleichgestellte ist gleich Null.

**Zeile RN7 Spalte 2 Absetzung für Einkünfte aus Rente**

Diese Spalte ausfüllen, wenn Renteneinkommen bezogen wurden, die in den Zeilen von RC1 bis RC2 eingetragen sind, und für die in der Spalte 1 der Kode 1 (Rente) angegeben ist, und wenn Spalte 2 der Zeile RC6 (Rententage) ausgefüllt ist. Mit Hinsicht auf das Alter des Steuerzahlers sind verschiedene Absetzungen für die Einkünfte aus Rente vorgesehen.

**• Steuerzahler, der am 31. Dezember 2013 das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

Für die Ermittlung der zustehenden Absetzung ist wie folgt vorzugehen: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – Zeile RN2

**A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.500 Euro**

Für das abzugsrelevante Einkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 7.500 Euro, steht die Absetzung im Ausmaß von 1.725 Euro zu, die mit der Anzahl der Rententage in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung kann in keinem Fall unter 690 Euro liegen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = 1.725 \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

Wenn die festgelegte Absetzung weniger als 690 Euro beträgt, ist in Zeile RN7 Spalte 2 der Betrag der vorgesehenen Mindestabsetzung in Höhe von 690 Euro einzutragen.

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen

**B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.255 + (470 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = \frac{1.255 \times \text{Quotient} \times \text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen

**D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000.** Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.**• Steuerpflichtiger, der am 31. Dezember 2013 das 75. Lebensjahr erreicht hat**

Für die Ermittlung der zustehenden Absetzung ist wie folgt vorzugehen: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1

**A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.750 Euro**

Wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über Euro 7.750 liegt, steht der Abzug im Umfang von Euro 1.783 zu und ist mit der Anzahl der Rententage in Beziehung zu setzen. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung kann in keinem Fall unter 713 Euro liegen. Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = \frac{1.783 \times \text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

Wenn die festgelegte Absetzung weniger als 713,00 Euro beträgt, ist in Zeile RN7 Spalte 2 der Betrag der vorgesehenen Mindestabsetzung in Höhe von 713 Euro einzutragen.

**B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.750 bis 15.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.250}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.297 + (486 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = 1.297 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In Zeile RN7, Spalte 2, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000:** Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.**Zeile RN7 Spalten 3 und 4 Absetzung für Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und sonstige Einkünfte**

Diese Zeile ist abzufassen, wenn Sie eine oder mehrere der folgenden Einkünfte bezogen haben:

- Einkommen, die denen in der Zeile RC7 angegebenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- Einkünfte aus Handelstätigkeiten, aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeiten selbständiger Arbeit und aus der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, Unterlassens und Duldens (Zeilen RL14, RL15 und RL16).

Zur Bestimmung des zustehenden Abzugs mit Bezug auf die oben angegebenen Einkommen ist unter Ausschluss der für regelmäßige Zuwendungen des Ehegatten bezogenen Summen wie folgt vorzugehen:

Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1

**A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 4.800 Euro**

Die Absetzung steht im festen Ausmaß von 1.104 Euro zu. Daher ist dieser Betrag in **Zeile RN7, Spalte 4** einzutragen.

**B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 4.800 Euro bis 55.000 Euro**

$$\text{Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{50.200}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$\text{Zustehende Absetzung} = 1.104 \times \text{Quotient}$$

In **Zeile RN7, Spalte 4**, den Betrag der wie oben festgelegten Absetzung übertragen.

**C) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000**

Der Abzug ist gleich Null.

**Absetzung der vom Ehepartner periodisch bezahlten Zuwendung**

Wenn in der Zeile RC7 ein Betrag angegeben ist, für den das entsprechende Kästchen der Spalte 1 angekreuzt ist (dem Ehegatten regelmäßig gezahlte Zuwendung), steht ein Steuerabzug zu den nachstehend beschriebenen Modalitäten zu: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 – Zeile RN2

**A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.500 Euro**

Wenn das abzugsrelevante Einkommen 7.500 Euro nicht übersteigt, steht der Abzug in Höhe von 1.725 Euro zu. Deshalb ist dieser Betrag in **Spalte 4** der **Zeile RN7** zu übertragen und das entsprechende Kästchen in **Spalte 3** anzukreuzen.

**B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = 1.255 + (470 \times \text{Quotient})$$

In **Spalte 4** dieser **Zeile RN7** ist der wie oben ermittelte Betrag der Absetzung einzutragen und das entsprechende Kästchen in **Spalte 3** anzukreuzen.

**C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro**

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = 1.255 \times \text{Quotient}$$

In **Spalte 4** dieser **Zeile RN7** ist der wie oben ermittelte Betrag der Absetzung einzutragen und das entsprechende Kästchen in **Spalte 3** anzukreuzen.

**D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000**

Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

**Zeile RN8 Gesamtbetrag der Absetzungen für unterhaltsberechtigte Familienangehörige und Arbeit:** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten von 1 bis 4 der Zeile RN6 und in den Spalten 1, 2 und 4 der Zeile RN7 angegeben sind

**RN13 Absetzung für Ausgaben, die in Teil I der Übersicht RP angegeben wurden:**

In **Spalte 1 19 Prozent** des Betrags laut Zeile RP15, Spalte 4, eintragen.

In **Spalte 2 24 Prozent** des Betrags laut Zeile RP15, Spalte 5, eintragen.

**RN14 Absetzung für Ausgaben, die in Teil III A der Übersicht RP angegeben wurden (Renovierungen)**

In **Spalte 1 41 Prozent** des Betrags laut Zeile RP48, Spalte 1, eintragen.

In **Spalte 2 36 Prozent** des Betrags laut Zeile RP48, Spalte 2, eintragen.

In **Spalte 3 50 Prozent** des Betrags laut Zeile RP48, Spalte 3, eintragen.

In **Spalte 4 65 Prozent** des Betrags laut Zeile RP48, Spalte 4, eintragen.

**RN15 Absetzung für Ausgaben, die in Teil III C der Übersicht RP angegeben wurden (Einrichtung renovierter Immobilien):** 50 Prozent des Betrags laut Zeile RP57, Spalte 5 angeben.

**RN16 Absetzung für Ausgaben, die in Teil IV der Übersicht RP angegeben wurden (Energieeinsparung):**

In **Spalte 1 55 Prozent** des Betrags laut Zeile RP65 eintragen.

In **Spalte 2 65 Prozent** des Betrags laut Zeile RP66 eintragen.

**Zeile RN17 Absetzung für Aufwendungen aus Teil VI der Übersicht RP (Sonstige Absetzungen):** Wenn das Kästchen in der Zeile **RP81** bezüglich des Pauschalabzugs für die Unterhaltskosten für Führhunde angekreuzt wurde, in dieser Zeile 516,46 Euro angeben. 20 Prozent des in der Zeile **RP82** angegebenen Betrags übertragen. Den in der Spalte 2 der Zeile **RP83** angegebenen Beitrag übertragen.

**Zeile RN22 Gesamtbetrag der Steuerabsetzungen:** Die aus der folgenden Rechnung resultierende Summe angeben:

$$\text{RN8} + \text{RN13 Sp. 1} + \text{RN13 Sp. 2} + \text{RN14 Sp. 1} + \text{RN14 Sp. 2} + \text{RN14 Sp. 3} + \text{RN14 Sp. 4} + \text{RN15} + \text{RN16 Sp. 1} + \text{RN16 Sp. 2} + \text{RN17}$$

**Zeile RN26 Nettosteuer:** Zum Abfassen dieser Zeile die folgende Berechnung durchführen:  $\text{RN5} - \text{RN22}$

Falls das Ergebnis höher als Null ist, muss der auf diese Art berechnete Betrag eingetragen werden. Ist das Ergebnis hingegen negativ, ist eine Null einzutragen.

**Zeile RN29 Restguthaben Abzüge für Bedürftige:** In dieser Zeile muss der Betrag des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder (Zeile RN6 sp. 3) angegeben werden, der nicht in die Bruttosteuer eingegangen ist und der ein in dieser Erklärung zu verwendendes Guthaben bildet. Dazu berechnen:  $\text{RN22} - \text{RN5}$ .

Wenn das Ergebnis größer als Null ist, muss dieser Betrag in dieser Zeile in den Grenzen der in Zeile RN6 sp. 3 gemachten Angaben eingetragen werden.

Wenn das Ergebnis kleiner oder gleich Null ist, geht der zusätzliche Abzug für zu Lasten lebende Kinder voll in die Bruttosteuer (RN5) ein und somit braucht diese Zeile nicht abgefasst werden.

**Zeile RN32 Gesamtbetrag der Einbehalte:** Die Summe der Beträge der Zeilen RC10 Spalte 1 und RL20 angeben.

**Zeile RN33 DIFFERENZBETRAG:** Den Betrag angeben, der aus der folgenden Berechnung resultiert:  $\text{RN26} - \text{RN29} - \text{RN32}$

Wenn das Ergebnis negativ ist, den Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen angeben.

**Zeile RN35 Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres :** Wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2013 eingereicht und beantragt wurde, das aus der Erklärung hervorgehende Guthaben für die Zahlung der IMU mit dem Vordr. F24 zu verwenden, aber dieses Guthaben nicht ganz oder nur zum Teil verwendet wurde, in der **Spalte 1** auch den eventuellen Betrag des in der Zeile 161 der Verrechnungsübersicht des Vordrucks 730-3/2013 angegebenen IRPEF-Guthabens angeben (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Zeile RN36 das eventuelle IRPEF-Guthaben eintragen, das für den Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Der in der Spalte 1 angegebene Betrag muss zu den anderen in der Spalte 2 dieser Zeile anzugebenden Beträgen summiert werden.

In die **Spalte 2** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordrucks UNICO 2013 oder Unico Mini 2013 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorangegangenen Erklärung die Rückzahlung nicht beantragt wurde. Wenn Sie 2013 die Steuerunterstützung genossen haben und der Steuerstitüt das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt hat, in dieser Zeile das nicht zurückgezahlte, unter Punkt 36 des CUD 2014 oder des CUD 2013 resultierende Guthaben angeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 1 angegebene Betrag enthalten sein. Darüber hinaus in dieser Spalte den aus den Erklärungen der vorangegangenen Jahre resultierenden und nicht als Rückzahlung beantragten Überschuss der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen angeben, wenn im darauf folgenden Jahr keine Erklärung vorgelegt wurde, da die Bedingungen für eine Befreiung zutrafen.

**Zeile RN36 Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres mit Vordruck F24 verrechnet:** Die Angabe des überschüssigen Guthabens aus der vorhergehenden Erklärung angeben, das bereits in Zeile RN35 angeführt ist und für den Ausgleich im Vordr. F24 in Anspruch genommen wurde. In dieser Zeile muss auch das eventuelle höhere, durch die Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte und gleichfalls im Ausgleich verwendete Guthaben enthalten sein.

**Zeile RN37 Akontozahlungen**

In der **Spalte 5** die Summe der gezahlten Anzahlungen (unter Berücksichtigung eventueller Ergänzungszahlungen) angeben, die der Spalte "Gezahlte Debetbeträge" des Abschnitts "Staatskasse" des Vordrucks F24 (Steuerkodens "4033" und "4034", Bezugsjahr "2013") zu entnehmen sind.

Steuerzahler, welche für das vorhergehende Jahr den Steuerbestand in Anspruch genommen haben, und die entsprechenden Akontozahlungen durch den Arbeitgeber vorgenommen wurden, müssen die vom letzteren einbehaltenen Beträge angeben. Diese Beträge gehen aus der Summe der Beträge, die in Punkt 21 und 22 der Bescheinigung CUD 2014 bzw. der Bescheinigung CUD 2013 angeführt sind, hervor. Auch in diesem Fall ist der Betrag ohne Berücksichtigung der Zinsen anzugeben, die für die erste Rate geschuldet werden.

**Zeile RN38 Rückzahlung Bonus**

**Spalte 1 (Bonus für einkommensschwache Personen):** die Steuerpflichtigen, die den Steuerbonus laut Artikel 44 des Gesetzesdekrets Nr. 159 vom 1. Oktober 2007 bezogen haben, der in einer Pauschalerstattung für einkommensschwache Personen besteht, müssen in dieser Spalte den nicht zustehenden Betrag angeben.

**Spalte 2 (außergewöhnlicher Bonus für Familien):** Die Steuerpflichtigen, die den außergewöhnlichen, vom Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 vorgesehenen Bonus für Familien, Rentner und hilfsbedürftige Personen bezogen haben, müssen in dieser Zeile den nicht zustehenden Betrag angeben.

**Zeile RN39 vom Steuersubstitut für Bedürftigenabzüge zurückgezahlte Beträge:** Diese Zeile ist der Erklärung eventueller vom Steuersubstitut im Zuge des Ausgleichs zurückgezahlter Beträge vorbehalten, die sich auf den Teil des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder beziehen, die nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurden.

In dieser Zeile muss der unter Punkt 104 der Bescheinigung CUD 2014 genannte Betrag eingetragen werden, der sich auf den Betrag des vom Steuersubstituten anerkannten Guthabens bezieht und den Anteil des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurde.

#### ERMITTLUNG DER STEUER

##### Zeile RN41 und RN42 geschuldete Steuer bzw. Steuerguthaben

Zur Bestimmung der Steuer auf der Soll- oder Habenseite die folgende Rechnung durchführen: RN33 – RN35 Sp. 2 + RN36 – RN37 Sp. 5 + RN38 Sp. 1 + RN38 Sp. 2 + RN39

##### Geschuldete Steuer

Falls das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist (SCHULD), ist der auf diese Art und Weise berechnete Betrag in **Zeile RN41** zu übertragen.

##### Steuerguthaben

Wenn das Ergebnis dieser Berechnung negativ ist (GUTHABEN) den erhaltenen Betrag in der **Zeile RN42** ohne vorangestelltes Minuszeichen angeben. Dieser Betrag ist in der Spalte 1 der Zeile RX1 anzugeben.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Steuer ist nicht fällig bzw. wird weder zurückgezahlt noch kann sie im Ausgleich verwendet werden, wenn sie unter 12,00 Euro liegt.

#### SONSTIGE ANGABEN

##### Zeile RN50

In dieser Zeile sind die Erträge der IMU-pflichtigen Hauptwohnung, die Erträge aus unvermieteten Gebäuden sowie die Grundeinkünfte der unverpachteten Grundstücke und Einkünfte in Bezug auf die im Ausland gelegenen Gebäude anzugeben. Diese Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, da die IMU die IRPEF und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern ersetzt. Die in dieser Zeile angegebenen Beträge können im Rahmen der Vor- und Fürsorgeleistungen von Belang sein.

**Spalte 1 (Ertrag der IMU-pflichtigen Hauptwohnung):** die in Spalte 16 der Zeile RB10 angegebenen Einkünfte der Hauptwohnung angeben;

**Spalte 2 (nicht steuerpflichtige Grundeinkünfte):** die Summe der folgenden Beträge angeben: RA11, Sp. 13 + RB10, Sp. 17

##### Zeile RN55 (SONDERFÄLLE - Neu berechnete Akontozahlung IRPEF 2013 - Grundstücke)

Diese Zeile ist nur dann auszufüllen, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck Unico 2013 vorgelegt und wenn die IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2013 mit den besonderen Modalitäten berechnet wurde, die für die im Jahr 2012 bezogenen Einkünfte vorgesehen sind: Einkünfte aus Grundstücken: Grundeinkünfte und landwirtschaftliche Erträge, die mit 15 Prozent neu bewertet wurden (oder mit 5 Prozent bei Grundstücken, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden);

Den Betrag der für das Jahr 2013 zu zahlenden IRPEF-Akontozahlung eintragen, der nach den oben beschriebenen Regeln berechnet wurde.

Diese Zeile ist nicht auszufüllen, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt wurde.

##### IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2014

Ab diesem Jahr ist im Vordruck Unico Mini der ggf. fällige Betrag der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2014 anzugeben. Um festzulegen, ob die Akontozahlung vorzunehmen ist oder nicht, sind die Anleitungen zur Zeile RN61 des Vordrucks Unico zu konsultieren.

##### Zeile RN61

In **Spalte 1** (Erste Akontozahlung) den Betrag der ersten Rate der fälligen Akontozahlung angeben;

In **Spalte 2** (Zweite oder einzige Akontozahlung) den Betrag der zweiten oder einzigen Rate der fälligen Akontozahlung angeben, die nach den oben beschriebenen Modalitäten berechnet wurde.

## 9. ÜBERSICHT RV – REGIONALER UND KOMMUNALER IRPEF-ZUSCHLAG

Die kommunalen und regionalen IRPEF-Zuschläge sind von Steuerpflichtigen geschuldet, für die mit Bezug auf das Jahr 2013 die Einkommensteuer nach Abzug der zustehenden Steuerabzüge als geschuldet erscheint. Nicht zur Zahlung des regionalen und kommunalen IRPEF-Zuschlags verpflichtet sind Steuerzahler, die eine Bruttosteuer aufweisen (Zeile RN5), die abzüglich der in den Zeilen RN22 angeführten Absetzungen den Betrag von Euro 10,33 nicht überschreitet. Der regionale Zuschlag wird auf die Steuerpflichtigen in Bezug auf den Steuerwohnsitz am 31. Dezember 2013 angewandt. Darüber hinaus wird der kommunale IRPEF-Zuschlag als Saldozahlung für 2013 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz am 1. Januar 2013 und als Anzahlung für 2014 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz am 1. Januar 2014 fällig, vorausgesetzt dass die Gemeinde den Prozentsatz des kommunalen Zuschlags beschlossen hat.

**ZUR BEACHTUNG:** Der Vordruck UNICO MINI 2014 darf nur von denjenigen abgefasst werden, die den Steuerwohnsitz ab dem 1. November 2012 bis zur Einreichung der Erklärung nicht geändert haben.

Die regionalen und kommunalen Zuschläge werden durch die Anwendung eines Steuersatzes auf das ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der zu IRPEF-Zwecken absetzbaren Aufwendungen berechnet.

In Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen, in denen auf dem gesamten Staatsgebiet ein Prozentsatz von 1,23 festgesetzt ist, haben einige Regionen eine Erhöhung des Prozentsatzes des geltenden regionalen IRPEF-Zuschlags vorgesehen. Zudem wurden unterschiedliche subjektive Bedingungen für die Anwendung der verschiedenen festgesetzten Prozentsätze und der vergünstigten Prozentsätze für einige Subjekte vorgesehen.

Der kommunale IRPEF-Zuschlag ist nur von jenen Steuerzahlern geschuldet, die den Steuerwohnsitz in einer Gemeinde haben, wo diese beschlossen wurde. Auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) gibt es einen entsprechenden Link zur von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereiteten Tabelle der Gemeinden, die eine kommunale Zusatzsteuer beschlossen haben.

Die regionalen und kommunalen Zuschläge können nicht von Steuern, Abgaben oder Gebühren abgesetzt werden und müssen mit den für die Zahlung des IRPEF-Saldos vorgesehenen Modalitäten und Fristen gezahlt werden.

Für den kommunalen Zuschlag ist die Anzahlung für die Steuerperiode 2014 in Höhe von 30% fällig, die durch Anwendung des von der Gemeinde, in dem der Steuerpflichtige am 1. Januar 2014 seinen Wohnsitz hat, verabschiedeten Prozentsatzes auf das steuerpflichtige Einkommen bezüglich der Steuerperiode 2013 ermittelt wird.

#### TEIL I – Regionaler IRPEF-Zuschlag

**Zeile RV1 Steuerpflichtiges Einkommen:** Das Ergebnis der folgenden Berechnung angeben: RN1 Sp. 5 – RN2 – RN3

##### Zeile RV2 Geschuldeter, regionaler IRPEF Zuschlag

Das Kästchen "Sonderfälle regionale Zusatzsteuer" von **Spalte 1** ist ausschließlich von denen anzukreuzen, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben und sich in bestimmten Situationen befinden, wie in der **Tabelle** am Ende dieser Anleitungen näher erläutert.

In der **Spalte 2** den Betrag des bezüglich des Steuerwohnsitzes am 31. Dezember 2013 fälligen regionalen Zuschlags auf die Einkommensteuer angeben, die durch Anwendung der von den einzelnen Regionen vorgesehenen Prozentsätze auf den in der **Zeile RV1** (steuerpflichtiges Einkommen) angegebenen Betrag bestimmt wird, entsprechend den Modalitäten, die in der **Tabelle** am Ende dieser Anleitung wiedergegeben sind.

**Zeile RV3 Einbehaltener bzw. entrichteter regionaler IRPEF-Zuschlag:** Den Betrag der Zeile RC10, Spalte 2, bezüglich des Betrags des einbehaltenen oder vom Steuersubstitut einzubehaltenden regionalen Zuschlags angeben, wenn Sie 2013 Einkommen aus nicht selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit bezogen haben.

##### Zeile RV4 Überschuss des regionalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In der **Spalte 1** den Code der Region bezüglich des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2012 angeben, den Sie in der am Ende dieser Anleitung stehenden "Tabelle für regionale Zusatzsteuern zur IRPEF 2013" finden.

Wurde im Vorjahr der Vordruck 730/2013 eingereicht und wurde die Verwendung des daraus hervorgehenden Guthabens für die Zahlung der IMU mit Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, ist in **Spalte 2** auch der eventuelle Betrag des Guthabens des regionalen Zuschlags aus Zeile 162 der Abrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2013 anzuführen (Spalte 2 für den Erklärer und Spalte 4 für den Ehepartner). In Zeile RV5 ist das eventuelle Guthaben des regionalen Zuschlags einzutragen, das für den Ausgleich mit Vordr. F24 in Anspruch genommen wurde. Der in Spalte 2 angeführte Betrag muss mit den anderen Beträgen zusammengezählt und in Spalte 3 dieser Zeile eingetragen werden.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordrucks UNICO 2013 oder Unico Mini 2013 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie steuerliche Unterstützung genossen haben und der Substitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder zum Teil zurückgezahlt hat, in dieser Zeile das gemäß dem Punkt 37 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 nicht zurückgezahlte Guthaben angeben. In Spalte 3 muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

**Zeile RV5 mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des regionalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres:** Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV4 angegebenen Teil angeben, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

**Zeilen RV7 und RV8 regionaler Zuschlag zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen auf der Soll- oder Habenseite:** Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:

$$RV2 \text{ Spalte } 2 - RV3 - RV4 \text{ Spalte } 3 + RV5$$

- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist (SCHULD), ist der entsprechende Betrag in Zeile RV7 zu übertragen;
  - falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist (GUTHABEN), ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV8 zu übertragen.
- Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX2 Spalte 1 übertragen.

#### TEIL II-A – Kommunalen IRPEF-Zuschlag

**Zeile RV9 Satz des von der Gemeinde beschlossenen kommunalen IRPEF-Zuschlags:** Das Kästchen von **Spalte 1** (Steuersätze nach Einkommensklassen) ist anzukreuzen, wenn die Gemeinde die Anwendung verschiedener Steuersätze je nach Einkommensklasse beschlossen hat, die den für die IRPEF vorgesehenen Kriterien entsprechen. In diesem Fall ist Spalte 2 in Bezug auf den Steuersatz nicht abzufassen.

In **Spalte 2** ist der Steuersatz anzugeben, der für das Jahr 2013 von der Gemeinde beschlossen wurde, in der Sie Ihren Steuerwohnsitz am 1. Januar 2013 haben. Auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) gibt es einen entsprechenden Link zur von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereiteten Tabelle der Gemeinden, die eine kommunale Zusatzsteuer beschlossen haben.

**Zeile RV10 fälliger kommunaler IRPEF-Zuschlag:** In der **Spalte 2** den Betrag der fälligen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der unter Anwendung des in Spalte 2 der Zeile RV9 angegebenen Steuersatzes für den Betrag in Zeile RV1 ermittelt wird, bzw. unter Anwendung der Steuersätze nach Einkommensklassen (angekreuzten Spalte 1 der Zeile RV9).

Wenn der Betrag der Zeile RV1 kleiner als oder gleich dem als Befreiungsschwelle in der auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) vorhandenen Tabelle angegebenen Betrag ist, ist die kommunale Zusatzsteuer für 2013 (Saldo) nicht fällig und die Spalte 2 dieser Zeile ist nicht abzufassen; wenn hingegen der Betrag der Zeile RV1 über dem als Befreiungsschwelle angegebenen Betrag liegt, ist die kommunale Zusatzsteuer fällig und der in der Zeile RV9 (bzw. die nach Einkommensklassen vorgesehenen Steuersätze) angegebene Steuersatz ist auf den Gesamtbetrag der Zeile RV1 anzuwenden.

Wenn die Gemeinde bestimmte Vergünstigungen mit Bezug auf besondere Einkommenssituationen beschlossen hat, muss geprüft werden, ob Sie im Besitz der Anforderungen zur Nutzung der Vergünstigungen sind.

Wenn sich die Vergünstigungen auf subjektive Bedingungen beziehen, die nicht aus den in der Erklärung vorhandenen Angaben (zum Beispiel der Betrag ISEE oder eine besondere Zusammensetzung des Haushalts) erschließbar sind, müssen Sie zur Bescheinigung des Besitzes dieser Anforderungen das Kästchen der **Spalte 1** abfassen und Folgendes angeben:

- Kode "1", wenn die kommunale Zusatzsteuer nicht fällig ist, weil das Einkommen unter der Befreiungsgrenze liegt oder diese erreicht, die bei der besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen vorgesehen ist;
- Kode "2", bei totaler Befreiung bei der nicht mit dem Einkommen verbundenen, besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen.
- Kode "3" bei Vorliegen anderer Vergünstigungen.

Wenn diese Spalte abgefasst wurde, ist Spalte 2 dieser Zeile nicht abzufassen.

**Zeile RV11 Einbehaltener bzw. entrichteter kommunaler IRPEF-Zuschlag:** Folgendes ist anzugeben:

- in der **Spalte 1** die Summe der in den Zeilen RC10, Spalte 3 und RC10, Spalte 4 angegebenen Beträge;
- in der **Spalte 2** der Betrag, der als Akontozahlung für das Jahr 2013 im Zuge des Steuerbeistands einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt wurde. Dieser Betrag wird im Punkt 24 des CUD 2014 aufgeführt;
- in der **Spalte 3** der Betrag, der als Akontozahlung für das Jahr 2013 mit dem Vordruck F24 gezahlte kommunale Zusatzsteuer, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck UNICO 2013 oder Unico Mini 2013 vorgelegt wurde;
- in **Spalte 6** ist die Summe der Beträge aus den Spalten 1, 2, und 3 dieser Zeile einzutragen.

**Zeile RV12 Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres**

In der **Spalte 1** den Katastercode der Gemeinde bezüglich des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2011 angeben, der der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen entnehmbar ist, auf die auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen wird. Wurde im Vorjahr der Vordruck 730/2012 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der IMU mit Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben aber nicht zur Gänze bzw. nur zum Teil beansprucht, ist in **Spalte 2** dieser Zeile auch der eventuelle Betrag des Guthabens aus dem kommunalen Zuschlag anzuführen, der in Zeile 163 der Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3/2012 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) angeführt ist. In Zeile RV13 ist das eventuelle Guthaben der Gemeindefürsatzsteuer einzutragen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde. Der Betrag aus Spalte 2 ist mit den anderen Beträgen zusammenzuzählen und in Spalte 3 dieser Zeile einzutragen.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordrucks UNICO 2013 oder Unico Mini 2013 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie steuerliche Unterstützung genossen haben und der Substitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder zum Teil zurückgezahlt hat, ist in dieser Zeile das gemäß dem Punkt 38 der Bescheinigung CUD 2014 oder der Bescheinigung CUD 2013 nicht zurückgezahlte Guthaben anzugeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

**Zeile RV13 Mit Vordruck F24 verrechneter Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres:** Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV12 aufgeführten Teil des Steuerüberschusses angeben, der zum Ausgleich im Vordr. F24 verwendet wurde.

**Zeilen RV15 und RV16 Regionaler IRPEF-Zuschlag auf der Soll- oder Habenseite**

Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:  $RV10 \text{ Sp. } 2 - RV11 \text{ Sp. } 6 - RV12 \text{ Sp. } 3 + RV13$

- Falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist (SCHULD), ist der entsprechende Betrag in Zeile RV15 zu übertragen;
  - falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist (GUTHABEN), ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV16 zu übertragen.
- Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX3 Spalte 1 übertragen.

#### TEIL II-B – Akontozahlung des Kommunalen IRPEF-Zuschlags für das Jahr 2014

**Zeile RV17:** Zur Bestimmung der Anzahlung für den kommunalen IRPEF-Zuschlag für 2014 die folgenden Rechnungen durchführen:

- Auf das steuerpflichtige Einkommen bezüglich der Steuerperiode 2013 (Zeile RV17 Sp. 2) den von der Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar 2014 seinen Wohnsitz hat, beschlossenen Satz anwenden;
- 30% des so bestimmten Betrags errechnen (Anzahlung für 2014);
- vom erhaltenen Ergebnis die vom Arbeitgeber einbehaltene Anzahlung des kommunalen Zuschlags 2014 abziehen (Zeile RC10 Sp. 5).

Anzuwenden ist der Steuersatz, der für das Jahr 2014 beschlossen wurde, wenn der Beschluss bis zum 20. Dezember 2013 veröffentlicht wurde bzw. der des Steuerjahres 2013, im Falle einer Veröffentlichung nach diesem Datum.

Glaubt der Steuerzahler, dass in der nächsten Erklärung eine niedrigere Steuer zu erklären sein wird (zum Beispiel infolge von abzugsfähigen Aufwendungen, die er im Steuerjahr 2014 getragen hat bzw. durch niedrigere im selben Jahr bezogene Einkünfte), kann er für das Jahr 2014 als Akontozahlung einen geringeren Betrag zahlen als der, der mit Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen aus dieser Erklärung ermittelt wurde. In diesem Fall muss jedoch der in der Spalte 7 dieser Zeile anzugebende Betrag derjenige sein, der unter Verwendung der nachfolgenden Anleitung bestimmt wird und nicht kleiner als der gezahlte ist, oder den man zu zahlen beabsichtigt.

Die Anzahlung des kommunalen Zuschlags kann in Raten gezahlt werden.

Vor der Festsetzung der für die kommunale Zusatzsteuer 2014 fälligen Anzahlung müssen Sie die eventuelle von der Gemeinde beschlossene und der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen, auf die auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen wird, entnehmbare Befreiungsschwelle berücksichtigen. Wenn der Betrag von Spalte 2 dieser Zeile kleiner als oder gleich dem in der genannten Tabelle als Befreiungsschwelle angegebenen Betrag ist, ist keine Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer 2014 fällig und die Spalte 2 dieser Zeile ist nicht abzufassen; wenn hingegen der Betrag von Spalte 2 über der Befreiungsschwelle liegt, ist die Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer 2014 fällig und der in der Spalte 3 dieser Zeile angegebene Steuersatz ist auf den gesamten Betrag in Spalte 2 anzuwenden.

Wenn die Gemeinde bestimmte Vergünstigungen mit Bezug auf besondere Einkommenssituationen beschlossen hat, muss geprüft werden, ob Sie im Besitz der Anforderungen zur Nutzung der Vergünstigungen sind. Wenn sich die Vergünstigungen hingegen auf subjektive Bedingungen beziehen, die nicht aus den in der Erklärung vorhandenen Angaben (zum Beispiel der Betrag ISEE oder eine besondere Zusammensetzung des Haushalts) erschließbar sind, müssen Sie zur Bescheinigung des Besitzes dieser Anforderungen das Kästchen in **Spalte 1 (Vergünstigungen)** abfassen und Folgendes angeben:

- Kode "1", wenn die kommunale Zusatzsteuer nicht fällig ist, weil das Einkommen unter der Befreiungsgrenze liegt oder diese erreicht, die bei der besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen vorgesehen ist;
- Kode "2", bei totaler Befreiung bei der nicht mit dem Einkommen verbundenen, besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen.
- Kode "3" bei Vorliegen anderer Vergünstigungen.

Wenn diese Spalte abgefasst wurde, ist Spalte 4 dieser Zeile nicht abzufassen.

**Spalte 2 (Bemessungsgrundlage):** Es ist die Bemessungsgrundlage des Steuerjahres 2013 anzuführen, die der Zeile RV1 entspricht.

**Spalte 3 (Steuersätze nach Einkommensklassen)** ist anzukreuzen, wenn die Gemeinde die Anwendung verschiedener Steuersätze je nach Einkommensklasse beschlossen hat, die den für die IRPEF vorgesehenen Kriterien entsprechen. In diesem Fall ist Spalte 4 in Bezug auf den Steuersatz nicht abzufassen

**Spalte 4 (Steuersatz):** Es ist der Steuersatz anzuführen, der für die Berechnung der Akontozahlung anzuwenden ist. Es wird daran erinnert, dass der Steuersatz anzuführen ist, der für das Jahr 2014 beschlossen wurde, wenn der Beschluss bis zum 20. Dezember 2013 veröffentlicht wurde, bzw. der des Steuerjahres 2013 im Falle einer Veröffentlichung nach diesem Datum. Der Steuersatz ist derjenige in Bezug auf die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar 2014 den Steuerwohnsitz hat; dieser Steuersatz ist in der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen angegeben, auf die auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen wird;

**Spalte 5 (Geschuldete Akontozahlung):** Es ist das Ergebnis der folgenden Berechnung einzutragen:

$$RV17 \text{ Sp. 2} \times \frac{RV17 \text{ Sp. 4}}{100} \times 0,3$$

Wenn die Gemeinde Steuersätze nach Einkommensklassen (Spalte 3 angekreuzt) nach der vorhergehenden Formel vorgesehen hat, sind anstelle des Einzelsteuersatzes die beschlossenen unterschiedlichen Steuersätze anzuwenden.

Wenn die Gemeinde eine Befreiungsgrenze beschlossen hat und Sie die vorgesehene Bedingung für die Inanspruchnahme erfüllen, müssen Sie diese Spalte nicht abfassen;

**Spalte 6 (vom Arbeitgeber einbehaltener kommunaler Zuschlag 2014):** Es ist der Betrag aus Zeile RC10, Sp. 5 zu übertragen.

**Spalte 8 (geschuldete Akontozahlung):** Es ist das Ergebnis folgender Berechnung anzuführen: Zeile RV17 Sp. 5 – Zeile RV17 Sp. 6. Wenn das Ergebnis negativ ist, muss diese Spalte nicht abgefasst werden.

## 10. ÜBERSICHT RX – AUSGLEICH UND RÜCKERSTATTUNGEN

Die Übersicht RX ist für die Angabe der Modalitäten zur Verwendung der Steuerguthaben und/oder der vorgenommenen überschüssigen Saldozahlungen auszuführen.

Für Steuerguthaben und/oder für überschüssige Saldozahlungen kann die Rückerstattung beantragt werden, oder diese Beträge können im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 für den Ausgleich oder die Verminderung der geschuldeten Steuer für die Steuerzeiträume in Anspruch genommen werden, die auf den Zeitraum folgen, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Es ist gestattet, den Gesamtbetrag des Guthabens aufzuteilen, indem man für einen Teil eine Rückerstattung beantragt und einen anderen Teil als Ausgleich der Steuer verwendet.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Guthaben bezüglich der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen, der regionalen und kommunalen Zuschläge in Höhe eines Betrages von weniger oder gleich 12 Euro sind weder rückzahlbar noch im Ausgleich verwendbar.

Insbesondere mit Bezugnahme auf die IRPEF, die regionale und kommunale Zusatzsteuer (Zeilen RX1 bis RX3) wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückerstattung und/oder der Ausgleich beantragt wird, nicht unter 13,00 Euro liegen darf. Somit dürfen, wenn die Summe der in den Spalten 1 und 2 einer jeden Zeile von RX1 bis RX3 angegebenen Beträge unter 13,00 Euro liegt, die Spalten 3 und 4 derselben Zeilen nicht abgefasst werden. Gleichfalls wird daran erinnert, dass der in jeder der Spalten 3 und 4 angegebene Betrag nicht unter 13,00 Euro liegen darf.

Falls man die Rückerstattung des Guthabens aus dieser Erklärung beantragen möchte und die Spalte 3 in einer oder in mehreren der Zeilen von RX1 bis RX3 abgefasst ist, kann der Steuerzahler zur Verkürzung der Wartezeit auf die Rückerstattung der Agentur der Einnahmen seine Bankkoordinaten über die telematischen Kanäle der Agentur der Einnahmen direkt mitteilen oder den Antrag für die Gutschrift bei einer der lokalen Stellen einreichen.

**ZUR BEACHTUNG:** Ab dem Jahr 2014 beträgt die Höchstgrenze der Steuerguthaben, die die auf dem Steuerkonto erstattet und/oder verrechnet werden können Euro 700.000 für jedes Kalenderjahr im Sinne von Art. 17 des G.v.D. Nr. 241 von 1997.

In dieser Übersicht müssen die aus dieser Erklärung resultierenden Steuerguthaben und die Zahlungsüberschüsse für die Saldozahlung sowie der entsprechende Gebrauch angegeben werden.

In der **Spalte 1** muss der **aus dieser Erklärung resultierende Guthabenbetrag** angegeben werden und zwar:

- In Zeile **RX1 (IRPEF)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RN42;
- in Zeile **RX2 (regionaler IRPEF-Zuschlag)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RV8;
- in Zeile **RX3 (kommunaler IRPEF-Zuschlag)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RV16;
- in Zeile **RX4 (Definitive Ertragsteuer - Zeile RB11)** der in der Zeile RB11, Spalte 12 angegebene Guthabenbetrag;

In der **Spalte 2 (Überschuss der Saldozahlung)** muss mit Bezug auf die verschiedenen Steuerarten der Überschuss der Saldozahlung angegeben werden, d.h. der eventuell über die fällige Saldozahlung für diese Erklärung hinaus zu viel gezahlte Betrag. Für jede Zeile muss die Summe der Beträge der Spalte 1 und der Spalte 2 unter den Spalten 3 und 4 aufgeteilt werden, vorbehaltlich der Hervorhebungen mit der auf die Zeilen RX1 bis RX3 bezogenen Anleitung.

In **Spalte 3** ist das **Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird**, anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass jener Teil des Guthabens, der bis zum Einreichungsdatum dieser Erklärung bereits für den Ausgleich verwendet wurde, klarerweise nicht rückerstattet werden kann.

In **Spalte 4** ist das **Guthaben** anzugeben, das im Sinne des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 im **Vordr. F24 für den Ausgleich oder in Bezug auf die IRPEF zur Verminderung der für die Zeiträume zu zahlenden Steuern**, die auf den Zeitraum folgen, auf den sich diese Erklärung bezieht, zu verwenden ist.

Zum Beispiel ist beim IRPEF-Guthaben sowohl der Teil des Guthabens, den der Steuerzahler mit dem Vordr. F24 verrechnen möchte, als auch jener Teil des Guthabens anzugeben, den er zur Verminderung der für das Jahr 2014 geschuldeten IRPEF-Akontozahlungen benutzen möchte. Im Vordr. F24 ist der Ausgleich nicht anzugeben.

In dieser Spalte müssen die Beträge des Guthabens, einschließlich der bereits beanspruchten Beträge, angeführt werden.

**ZUR BEACHTUNG:** Wenn der Steuerpflichtige das Guthaben nicht zur Verrechnung im F24 verwendet hat und das Guthaben nicht in der nachfolgenden Erklärung geltend macht oder wenn diese nicht eingereicht wird, weil die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er die Rückzahlung beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag bei den Zweigstellen der Agentur der Einnahmen einreicht, die aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig sind. Wenn der Steuerpflichtige im darauf folgenden Jahr keine Erklärung einreicht, da die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er auf jeden Fall das betreffende Guthaben in der ersten darauf folgenden Erklärung angeben.

## 11. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF

Sie können folgende Beträge zuweisen:

- Acht Promille des Steueraufkommens der Irpef an den Staat oder an eine religiöse Einrichtung;
- fünf Promille der Irpef für bestimmte Zwecke.

Die Zweckbestimmungen von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, weshalb man sich sowohl für die eine als auch für die andere Zweckbestimmung entscheiden kann. Diese in den entsprechenden Zeilen, die sich auf der Vorderseite befinden, vorzunehmenden Optionen führen zu keiner Steuererhöhung.

**Zuweisung der acht Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Irpef)**

Die Zuweisung von acht Promille der Irpef kann für folgende Einrichtungen bestimmt werden:

- an den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die italienische Gemeinschaft der Christlichen Kirchen der 7. Tages-Adventisten (für soziale, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten der Dritte-Welt-Länder);
- der Waldenserkirche (Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen) für soziale, humanitäre, kulturelle Zwecke sowohl unter der direkten Leitung der Waldenserkirche über die Einrichtungen der Waldenser-Organisation als auch über Vereine und ökumenische Organismen auf nationaler und internationaler Ebene);
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderer Wertlegung auf die kulturellen Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter, sowie auf soziale und humanitäre Hilfeleistungen mit dem besonderen Ziel, Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen);
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und das Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern, für philanthropische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland zu realisieren sind);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für Kultus-, Bildungs-, Betreuungs- und Wohltätigkeitszwecke);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens (für soziale, betreuerische, humanitäre und kulturelle Initiativen in Italien und im Ausland);
- der Italienischen Buddhistischen Union (für kulturelle, soziale und humanitäre Initiativen auch zugunsten anderer Länder, sowie für Pflegemaßnahmen und zur Unterstützung der Religionsausübung);
- der Italienischen Hinduistischen Union (für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und pflegerische Initiativen ggf. auch zugunsten anderer Länder).

Sie können nur eine Institution wählen. Die Option erfolgt durch Ihre Unterschrift innerhalb des dafür vorgesehenen Kästchens; dabei darf nicht über den Rand hinaus geschrieben werden. Die Aufteilung der für die verschiedenen Institutionen bestimmten Beträge erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Optionen. Falls Sie nicht unterschreiben und folglich keine Wahl treffen, werden die acht Promille der Irpef im Verhältnis zu den Gesamtoptionen unter den in diesem Vordruck angeführten Einrichtungen aufgeteilt. Der nicht zugewiesene Anteil, der proportional den Gottesversammlungen in Italien und der Apostolischen Kirche in Italien zusteht, wird jedoch der Staatsverwaltung zugewendet.

#### Zuweisung der fünf Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Irpef)

Sie können einen Anteil von fünf Promille Ihrer Einkommenssteuer für folgende Zwecke bestimmen:

a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:

- zur Unterstützung der nichtgewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
- zur Unterstützung der Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern eingetragen sind, so wie vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000;
- zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;

b) zur Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungsanstalten und der Universitäten;

c) zur Finanzierung der Forschungsanstalten im Gesundheitswesen;

d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und zur Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter;

e) Unterstützung der von der Wohnortgemeinde des Steuerpflichtigen ausgeübten Sozialtätigkeiten;

f) Unterstützung der zu sportlichen Zielen vom CONI gesetzlich anerkannten Amateur-Sportvereinigungen, die eine bedeutende Tätigkeit von gemeinschaftlichem Interesse ausüben und gemäß den im Art. 1 des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 2. April 2009, in der Gazzetta Ufficiale Nr. 88 vom 16. April 2009 veröffentlicht, wie vom Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 16. April 2009 geändert, in der Gazzetta Ufficiale Nr. 10 vom 2. Mai 2009 veröffentlicht, festgelegten Kriterien ausgemacht werden.

Um die entsprechende Wahl zu treffen, müssen Sie im dafür vorgesehenen Feld unterschreiben; dabei können Sie sich für nur eine der vier vorgesehenen Zweckbestimmungen der fünf Promille der Irpef entscheiden.

Für einige Zwecke können Sie auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem Sie den Anteil von fünf Promille der Einkommensteuer direkt zuweisen möchten.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen Sie den Prozentsatz von fünf Promille der Irpef zuwenden können, ist auf der Webseite [www.agenziaente.gov.it](http://www.agenziaente.gov.it) veröffentlicht.

## 12. UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Die Kästchen, die den abgefassten Übersichten entsprechen, ankreuzen und die Erklärung unterschreiben.

Die Erklärung muss von den Steuerpflichtigen zur Vermeidung der Nichtigkeit unterschrieben werden, was nachgeholt werden kann, wenn die zeichnungspflichtige Person dies innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Aufforderung durch die zuständige Agentur der Einnahmen vornimmt.

Ab diesem Jahr ist für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit vorgesehen, Sonderbedingungen, die die Einkommensteuererklärung betreffen, unter Angabe eines entsprechenden Codes im Kästchen **„Sondersituationen“** hervorzuheben.

Diese Erfordernis kann mit Bezugnahme auf Tatbestände hervortreten, die nach der Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt wurden, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die von der Agentur der Einnahmen bezüglich auf die von den Benutzern gestellten Fragen erteilt wurden und sich auf spezifische Problemstellungen beziehen.

Somit kann dieses Kästchen nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen (zum Beispiel mit Rundschreiben, Bescheid oder Pressemitteilung) einen spezifischen Code mitteilt, der zur Angabe der besonderen Situation zu verwenden ist.

Durch Ankreuzen des Kästchens **„Telematischer Bescheid an den Vermittler“** in der vorliegenden Übersicht, macht der Steuerpflichtige von seinem Recht Gebrauch, dem Vermittler den telematischen Bescheid zukommen zu lassen.

Der Vermittler nimmt durch Ankreuzen des Kästchens **„Empfang des telematischen Bescheids“** im Teil **„VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“** der Erklärung den Empfang des telematischen Bescheids an.

Wenn aus der Kontrolle der Erklärungen eine zu zahlende Steuer oder eine geringere Rückzahlung hervorgeht, erhält dann der mit der telematischen Übermittlung beauftragte Vermittler die Aufforderung zur Bereitstellung von Erläuterungen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt hat (telematischer Bescheid).

Sollte sich der Steuerzahler nicht für die elektronische Mitteilung entschieden haben, wird die Aufforderung zur Bereitstellung von Klarstellungen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an seinen Steuerwohnsitz übermittelt (Mitteilung von Unregelmäßigkeiten).

## 13. VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

Diese Übersicht ist vom Vermittler, der die Erklärung auf elektronischem Wege einreicht, auszufüllen und zu unterschreiben. Der Vermittler muss Folgendes angeben: seine Steuernummer, falls es ein CAF ist, seine Eintragsnummer im Verzeichnis der Vermittler, das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung übernommen wurde und die Unterschrift. Außerdem ist im Kästchen **„Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung“** der **Kode 1** anzuführen, wenn die Erklärung vom Steuerzahler abgefasst bzw. der **Kode 2**, wenn die Erklärung vom Vermittler, der die Übermittlung vornimmt, abgefasst wurde. Mit Bezugnahme auf das Kästchen **„Empfang des telematischen Bescheids“** wird auf die im vorherigen Abschnitt gegebenen Informationen verwiesen.

AUFSTELLUNG DER REGIONALEN IRPEF-ZUSCHLAG 2013						
REGION	Kod. Reg.	Einkommensstaffeln		Prozentsatz	Auf das Durchschnittseinkommen, innerhalb der Einkommensstaffeln, geschuldete Steuer	ANMERKUNGEN
		über Euro	bis Euro			
Abruzzen	01	Für jedes Einkommen		1,73%		
Basilikata	02	Für jedes Einkommen		1,23%		
Bozen	03	15.000,00 70.000,00	15.000,00 70.000,00	0,00% 1,23% 1,23%	0,00% auf den gesamten Betrag 1,23% auf den Gesamtbetrag mit Abzug von 252,00 für jedes unterhaltsberechtig- te Kind 1,23% auf den gesamten Betrag	Von der Zahlung der Zusatzsteuer befreit sind die Steuerpflichtigen - mit einem steuerpflichtigen Einkommen zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer zur IRPEF (RV1) von höchstens 15.000 Euro; - den Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer zur IRPEF (RV1) von höchstens 70.000 Euro und mit unterhaltsberechtigten Kindern steht ein Steuerabzug von 252,00 Euro für jedes Kind proportional zu den unterhaltspflichtigen Monaten zu. Wenn die fällige Steuer unter dem Abzug liegt, ent- steht kein Steuerguthabe.
Kalabrien	04	Für jedes Einkommen		2,03%		
Kampanien	05	Für jedes Einkommen		2,03%		
Emilia Romagna	06	15.000,00 20.000,00 25.000,00	15.000,00 20.000,00 25.000,00	1,43% 1,53% 1,63% 1,73%	1,43 % auf den gesamten Betrag 1,53 % auf den gesamten Betrag 1,63 % auf den gesamten Betrag 1,73 % auf den gesamten Betrag	
Friaul-Julisch Venetien	07	15.000,00	15.000,00	0,70% 1,23%	0,70% auf den gesamten Betrag 1,23% auf den gesamten Betrag	
Latium	08	Für jedes Einkommen		1,73%		
Ligurien	09	28.000,00	28.000,00	1,23% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 1,73% auf den gesamten Betrag	Für die Einkommen zwischen 28.000,01 Euro und 28.142,46 Euro wird die mit dem Steuersatz von 1,73% festgesetzte Steuer um einen Betrag in Höhe des Produkts aus dem Koeffizienten 0,9827 und der Differenz zwischen 28.142,46 Euro und dem steuerpflichtigen Einkommen des Subjekts zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer (Zeile RV1) gemindert. $RV1 \times 1,73 - 0,9827 \times (28.142,46 - RV1)$ 100
Lombardei	10	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,23% 1,58% 1,73% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 184,50 + 1,58% auf dem Betrag über 15.000 389,90 + 1,73% auf dem Betrag über 28.000	
Marken	11	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,23% 1,53% 1,70% 1,72% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 184,5 + 1,53% auf dem Betrag über 15.000 383,4 + 1,70% auf dem Betrag über 28.000 842,4 + 1,72% auf dem Betrag über 55.000 1.186,4 + 1,73% auf dem Betrag über 75.000	
Molise	12	Für jedes Einkommen		2,03%		
Piemont	13	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,69% 1,70% 1,71% 1,72% 1,73%	1,69% auf den gesamten Betrag 253,5 + 1,70% auf dem Betrag über 15.000 474,5 + 1,71% auf dem Betrag über 28.000 936,2 + 1,72% auf dem Betrag über 55.000 1.280,2 + 1,73% auf dem Betrag über 75.000	
Apulien	14	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,33% 1,43% 1,71% 1,72% 1,73%	1,33% auf den gesamten Betrag 199,5 + 1,43% auf dem Betrag über 15.000 385,4 + 1,71% auf dem Betrag über 28.000 847,1 + 1,72% auf dem Betrag über 55.000 1.191,1 + 1,73% auf dem Betrag über 75.000	
Sardinien	15	Für jedes Einkommen		1,23%		
Sizilien	16	Für jedes Einkommen		1,73%		
Toskana	17	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,42% 1,43% 1,68% 1,72% 1,73%	1,42% auf den gesamten Betrag 213 + 1,43% auf dem Betrag über 15.000 398,9 + 1,68% auf dem Betrag über 28.000 852,5 + 1,72% auf dem Betrag über 55.000 1.196,5 + 1,73% auf dem Betrag über 75.000	
Trient	18	Für jedes Einkommen		1,23%		
Umbrien	19	15.000,00	15.000,00	1,23% 1,43%	1,23% auf den gesamten Betrag 1,43% auf den gesamten Betrag	Auf Einkünfte, die den Betrag von Euro 15.000,00 übersteigen wird der Steuersatz 1,43 % auf das gesamte Einkommen und nicht nur auf dem Teil der Euro 15.000,00 überschreitet.
Aosta	20	Für jedes Einkommen		1,23%		
Venetien	21	Für jedes Einkommen		1,23%		Es ist vergünstigter Steuersatz von 0,9% für Behinderte mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro und für die Steuerpflichtigen mit einem steuerrechtlich unterhaltsberechtigten behinderten Familienmitglied mit einem Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro vorgesehen. Wenn der Behinderte steuerrechtlich gegenüber mehreren Personen unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewendet, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt.